



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst  
Finanzen**

Verteiler (Seite 6)

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 1.4 – Haushaltsentwurf 2023

Auskunft erteilt: Herr Matthias Kruse  
Telefon: 04331 202-272  
E-Mail: [matthias.kruse@kreis-rd.de](mailto:matthias.kruse@kreis-rd.de)

05.10.2022

## Haushaltsentwurf 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend lege ich Ihnen den Verwaltungsentwurf des Haushalts für den Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Die Beratung im Hauptausschuss über den Haushaltsentwurf 2023 soll am 08.12.2022 erfolgen. Die Beschlussfassung des Kreistages über den Haushalt 2023 ist für den 19.12.2022 vorgesehen.

Der Haushaltsentwurf wird im Internet auf der Homepage des Kreises bereitgestellt werden. Auch gedruckte Exemplare werden wieder zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsentwurf wurde nach den Grundsätzen der doppischen Haushaltsführung aufgestellt. Aufgrund der Umstellung der Finanzsoftware waren Anpassungen in der Numerik der Teilhaushalte erforderlich. Sie finden allerdings, wie gewohnt, eine Übersicht aller Teilhaushalte im Haushaltsentwurf.

Der Haushaltserlass 2023 wurde durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport am 15.09.2022 übersandt. Der Haushaltserlass ist als Anlage beigelegt.

Nachfolgend möchte ich Ihnen weitere Hinweise zu den Veranschlagungen im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2023 geben:

- **Finanzausgleich**

Die Planung der Zahlen des Finanzausgleichs 2023 (Kreisumlage, Kreisschlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage) basieren auf den Daten des beigefügten Haushaltserlasses 2023 vom 15.09.2022.

Basierend auf der Steuerschätzung vom Mai 2022 wird aktuell davon ausgegangen, dass die Finanzausgleichsmasse sich von 2.156 Mio. Euro im Jahr 2022 auf 2.240 Mio. Euro im Jahr 2023 erhöht. (vgl. Ziffer 8.1 Haushaltserlass 2023)

Die im Haushaltserlass zugrunde gelegten statistischen Daten haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durchlaufen. Daher basieren die Berechnungen auf den noch ungeprüften Steuerzahlen vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2022. (vgl. Ziffer 8.2 Haushaltserlas 2023).

Aufgrund der noch ausstehenden Daten und der lt. Haushaltserlass nur bedingt belastbaren Steuerzahlen ist zu erwarten, dass die Planansätze für den Finanzausgleich 2023 noch eine Veränderung erfahren werden. Ich bitte Sie, dies im Rahmen der Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

- **Personalbudget**

Das Personalbudget 2023 beläuft sich insgesamt auf 49,6 Mio. Euro.

Soweit in den bisher durchgeführten Organisationsuntersuchungen Stellenplanveränderungen vorgeschlagen wurden, sind diese entsprechend im Personalbudget berücksichtigt worden. Die Untersuchungsergebnisse der Organisationsuntersuchungen im Fachdienst Zuwanderung und in der Fachgruppe Feuerwehr und Katastrophenschutz wurden dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt und sind im Allris Amtsinformationssystem einsehbar. Das Ergebnis der Organisationsuntersuchung im Fachdienst Schul- und Kulturwesen wird Ihnen gesondert per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Der für den Kreis Rendsburg-Eckernförde maßgebliche Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes läuft zum 31.12.2022 aus. Das Ergebnis der anstehenden Tarifverhandlungen wurde im Haushaltsentwurf mit einer Steigerung von 4% für alle Tarifbeschäftigten einkalkuliert. Gemäß der bestehenden Regelung zum Personalbudget werden seitens der Verwaltung nur die tatsächlichen Tarifsteigerungen im Personalbudget abschließend berücksichtigt. Für die Beamtinnen und Beamten wurde, dem geltenden Besoldungsrecht entsprechend, mit einer Steigerung um 2,8% gerechnet. Da das tatsächliche Ergebnis der Tarifverhandlungen voraussichtlich erst im 1. Quartal 2023 feststehen wird, erfolgt auch dann erst die abschließende Anpassung des Personalbudgets an das Tarifergebnis. Die Veränderungen des Personalbudgets im Einzelnen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Vermerk zum Personalbudget.

- **Imland gGmbH**

Im Verwaltungsentwurf des Haushalts 2023 wurden 6,0 Mio. Euro als Unterstützungsmittel für die Imland gGmbH veranschlagt.

Diese resultieren aus einer Ende 2021 geschlossenen Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Imland gGmbH. Sobald die Imland gGmbH diese Mittel anfordert, kommen sie zur Auszahlung.

Weitere notwendige Unterstützungsmittel konnten seitens der Verwaltung im Haushaltsentwurf nicht veranschlagt werden, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfs noch keine ausreichend konkreten Informationen hinsichtlich weiterer Bedarfe vorlagen.

- **Energiekosten**

Die Auswirkungen der weltpolitischen Lage auf die Energiekosten ist aktuell von großer Unsicherheit geprägt. Daher wurden seitens der Kreisverwaltung Annahmen getroffen, um die steigenden Energiekosten im Haushaltsentwurf abzubilden.

Seitens des Fachdienstes Gebäudemanagement wurde für Sie dazu ein Vermerk erstellt, welcher die Lage und Annahmen hinsichtlich der Energiekosten zusammenfasst und näher erläutert. Sie finden diesen in den Anlagen dieses Haushaltsanschreibens.

- **Klimaschutzfonds**

Der Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2023 enthält im Teilhaushalt 511121 Klimaschutz keine Mittel zur Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen. Sollte hier eine abermalige Mittelveranschlagung Ihrerseits gewünscht sein, bitte ich Sie dies im Rahmen der politischen Willensbildung in den Haushalt 2023 einzubringen.

- **Integrationsmittel**

Aufgrund der unvermindert hohen Zahl an Migrantinnen und Migranten sieht der Verwaltungsentwurf vor, für 2023 Integrationsmittel in Höhe von 230.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Die beschlossene Förderung der Kulturvermittler bis einschließlich 2024 in Höhe von 71.100 Euro wird zusätzlich zu den o.g. Integrationsmitteln gewährt. Die Veranschlagung der o.g. Mittel finden Sie im Teilhaushalt 313900 - Koordination Integration und Teilhabe in Zeile 15 - Transferaufwendungen.

- **Informationen zur Haushaltswirtschaft**

- Jahresergebnisse 2021

Aufgrund des Wechsels der Finanzsoftware sind in den Übersichten der Teilhaushalte sowie im Gesamtergebnisplan die Jahresergebnisse 2021 nicht enthalten. Diese werden in einer gesonderten Datei auf unserer Homepage einsehbar sein.

- Vorbericht

Aufgrund der diesjährigen frühen Herbstferien und dem Ziel der Kreisverwaltung, Ihnen den Haushaltsentwurf vor den Ferien zu übersenden und vorzustellen, kann mit dem Entwurf leider noch kein Vorbericht vorgelegt werden.

Der Vorbericht wird bis zum Ende der 42. Kalenderwoche nachversandt werden und ist anschließend auch auf der Homepage einsehbar.

- Pensions- und Beihilferückstellungen

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 legen wir Ihnen erstmalig auch den Teilhaushalt 111421 – Pensions- und Beihilferückstellung vor. In diesem Teilhaushalt wurden sämtliche Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Pensions- und Beihilferückstellungen zusammengefasst.

Diese Maßnahme soll zu mehr Transparenz in den Teilhaushalten führen, da hier die Zeile 7 (sonstige Erträge) und die Zeile 11 (Personalaufwendungen) nicht mehr von diesen Veranschlagungen beeinflusst werden.

Im Gesamtergebnisplan sind die Summen aus dem Teilhaushalt 111421 in den entsprechenden Zeilensummen enthalten.

- Interne Leistungsverrechnung

Im Haushalt des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden regelmäßig auch Informationen über interne Leistungsverrechnungen abgebildet, welche das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, da Erträge und Aufwendungen sich gegenseitig aufheben.

Im Verwaltungsentwurf sind diese Zahlen noch nicht abschließend enthalten, allerdings werden die Zahlen mittels der Veränderungsliste nachträglich in den abschließenden Haushalt eingebracht.

Die Praxis und Veranschlagung der internen Leistungsverrechnung wird bis zur Haushaltsaufstellung 2024 überprüft, inwieweit sie notwendig und hilfreich ist. In Bereichen, in denen sie nur Aufwände verursacht, aber keine verwertbaren Erkenntnisse liefert, wird angestrebt die interne Leistungsverrechnung einzustellen.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung wird Ihnen gesondert berichtet.

- Übertragung von Haushaltsmitteln

Der Gesetzgeber ermöglicht es der Kreisverwaltung, Haushaltsmittel von einem Haushaltsjahr ins Folgejahr zu übertragen.

Diese Möglichkeit einer flexiblen Mittelbewirtschaftung birgt gleichzeitig auch die Gefahr von Intransparenz durch sog. „Schattenhaushalte“.

Um dieser Gefahr vorzubeugen wird die Übertragung von Haushaltsmitteln in der Kreisverwaltung äußerst restriktiv im Rahmen des Jahresabschlusses gehandhabt.

Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass Veranschlagungen im Haushalt, die im Planjahr nicht umgesetzt wurden im Folgejahr erneut veranschlagt werden. Die Kreisverwaltung ist bestrebt Ihnen diese Ansätze durch

entsprechende Erläuterungen deutlich zu machen. Wir hoffen damit, die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit zu verbessern und die Transparenz des umfangreichen Kreishaushalts für Sie zu erhöhen.

Die beschriebenen Vorschläge sowie die weiteren Veranschlagungen im Verwaltungsentwurf des Haushalts 2023 führen dazu, dass der Ergebnisplan einen Jahresüberschuss in Höhe von 12.935.000 Euro vorsieht. Der Finanzplan geht aktuell von einem positiven Finanzmittelsaldo in Höhe von 10.671.100 Euro aus.

Vor dem Hintergrund der konjunkturellen Aussichten, der weltpolitischen Entwicklungen, der Entwicklungen an den Finanzmärkten und der ungewissen Situation der Inland gGmbH, sind die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Haushalte des Kreises aktuell eher pessimistisch zu bewerten. Daher ist es ratsam die aktuell noch guten Zahlen im Gesamtkontext der o.g. Rahmenbedingungen zu betrachten und dementsprechend die langfristige Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Blick zu behalten.

Zu Ihrer Information sind dem Haushaltsentwurf beigefügt:

- Produktbeschreibungen zu den jeweiligen Teilhaushalten.
- Erläuterungen zu den Veranschlagungen in den einzelnen Teilhaushalten.
- Der Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 15.09.2022.
- Berichte bzw. Vermerke der Verwaltung zu folgenden Themen:
  - Finanzielle Situation des Kreises und des kreisangehörigen Bereichs
  - Personalbudget 2023
  - Energiekosten
  - Sachstand Deckenerneuerungen

Für die Beratung des Haushaltsentwurfs 2022 in den Fraktionen und Fachausschüssen stehen Ihnen nach dem Zeitplan für den Haushalt 2023 die Zeit von der 41. bis zur 47. Kalenderwoche 2022 (10.10. bis 25.11.2022) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

## Verteiler:

- Mitglieder des Kreistages
- Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages

## Nachrichtlich:

- Fachbereiche, Fachdienste, Stabsstellen
- Vorstand des Schl.-H. Gemeindetages, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde
- Städte Rendsburg, Eckernförde, Büdelsdorf

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte  
Kreisangehörige Städte  
über 20.000 Einwohnerinnen und  
Einwohner  
Landrätinnen und Landräte  
als Kommunalaufsichtsbehörde  
m. d. B. um Weiterleitung an die  
ihrer Aufsicht unterstehenden  
Kommunen  
per E-Mail

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 309-52084/2022  
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers  
dirk.sievers@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3090  
Telefax: +49 431 988 614-3090

15. September 2022

## **Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltserlass 2023)**

### **1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik**

#### **1.1 Kommunale Finanzsituation, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie müssen gegenwärtig weiterhin vom Land und den Kommunen bewältigt werden. Eine Vielzahl von Maßnahmen durch Bund und Land mit hohen finanziellen Volumina wurde ergriffen, um auch die Kommunen zu entlasten. Dazu gehört insbesondere die Kompensation von Steuermindereinnahmen.

Bis zum Frühjahr 2022 war feststellbar, dass durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gegenüber der letzten Steuerschätzung eine wieder verbesserte Einnahmeentwicklung erwartet werden konnte.

Nachdem die Einnahmeprognose der Kommunen in den vergangenen Schätzungen proportional stärker gestiegen war als die des Landes, gleicht sich die Einnahmeentwicklung von Land und Kommunen mit der letzten Schätzung vom Mai 2022 wieder an. Beim Land führen die prognostizierten Einnahmen dazu, dass damit auch der kommunale Finanzausgleich entsprechend profitiert. Bei den Steuererträgen der Kommunen ist feststellbar, dass sie sich insgesamt wieder über einem vor der Pandemie prognostizierten Niveau einpendeln würden.

Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine führt zu menschlichem Leid, politischen Verwerfungen, Folgen für die Weltwirtschaft und einer energetischen Versorgungsunsicherheit Deutschlands und einem Flüchtlingsstrom. Aufgrund dieses Krieges haben sich die Rahmenbedingungen für alle staatlichen Ebenen allerdings abermals verschärft. Es ist gegenwärtig unklar, wie die weitere wirtschaftliche

Entwicklung verlaufen wird und welche finanziellen Lasten entstehen. Alle weiteren Prognosen sind aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage von großen Unsicherheiten geprägt.

Ferner ist bei der Steuerschätzung vom Mai 2022 zu berücksichtigen, dass die zwischenzeitlich auf den Weg gebrachten Entlastungen der Bevölkerung zu Lasten der öffentlichen Haushalte noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Spitzengespräch am 6. September 2022 zu den möglichen Auswirkungen der Energiekrise haben sich die teilnehmenden Verbände und die Landesregierung auf ein 8-Punkte-Entlastungspaket verständigt. Das Land wird unter anderem ein Förderprogramm für kommunale Klimaschutzinvestitionen /Investitionen in die Wärmewende unterstützen. Hierfür stellt das Land 75 Millionen Euro zur Verfügung, sofern sich die Kommunen mit weiteren 75 Millionen Euro an einem entsprechenden Programm beteiligen. Die Kostensteigerungen im Bereich Energie wirken sich auch auf Kindertageseinrichtungen, allgemein- wie auch berufsbildende Schulen und Hochschulen aus. Daher stellt das Land zur Abfederung im Rahmen der Regelsysteme 15 Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Landesregierung in Ergänzung zur Erweiterung des Darlehensprogramms des Bundes, welches vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, ein Darlehensprogramm des Landes mit einem Volumen von 500 Millionen Euro zur Unterstützung von Unternehmen, die durch gestiegene Energiekosten in finanzielle Probleme geraten, vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung, auflegen. Die Umsetzung des Entlastungspakets wird vorbereitet.

## 1.2 Haushaltskonsolidierung

Trotz beziehungsweise wegen dieser angespannten Situation darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Im Interesse der nachfolgenden Generationen muss dem Abbau der aufgelaufenen Defizite weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden. Aufgrund der stark steigenden Energiepreise sollten die Kommunen noch mögliche Energieeinsparpotentiale nutzen. In den letzten Jahren haben zahlreiche Kommunen in Schleswig-Holstein – teilweise in erheblichem Umfang – zusätzliche Planstellen ausgewiesen. Die Kommunen sollten prüfen, ob und inwieweit der Personalaufwuchs gebremst werden kann. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass zusätzliche Stellen extern oder intern gegenfinanziert werden. Zusätzliche Personalstellen sollten wegen unabweisbarer neuer Aufgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Bericht über die Finanzsituation der Kommunen vom 21. Juli 2022](#) zu entnehmen.

Die Kommunen des Landes sind gehalten, Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe in die wesentlichen kommunalen Steuerungsprozesse einzubinden, damit die Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung entfalten können. Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2020 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern. Die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ist dem [Erlass über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen](#)

[\(Haushaltskonsolidierungserlass\) vom 5. Juli 2021](#) zu entnehmen. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

### 1.3 Gemeindehaushaltsrecht

#### 1.3.1 Allgemein

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) => Themen => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Folgende Vorschriften sind seit dem Haushaltserlass 2022 veröffentlicht worden:

- Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 2. Dezember 2021
- Runderlass zu Paragraph 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln vom 21. Juli 2022

Aktuell befindet sich eine Änderung der bis Jahresende befristeten Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik im Beteiligungsverfahren. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs der Veröffentlichung einer Änderungsverordnung und des zwingenden Inkrafttretens zum 1. Januar 2023 mussten mögliche Änderungsnotwendigkeiten aus dem Koalitionsvertrag zunächst unberücksichtigt bleiben. Diese werden nach inhaltlicher Abstimmung durch eine weitere Anpassung der GemHVO-Doppik umgesetzt.

Darüber hinaus werden die aufgrund des zu Beginn des Jahres 2021 in Kraft getretenen Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetzes (Gesetz vom 23. Juni 2020 – Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 34) erforderlichen untergesetzlichen Folgeänderungen weiter vorangetrieben.

Erneut wird explizit auf die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten hingewiesen. Hierzu zählen nicht zuletzt die Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze und die damit verbundene Nachrangigkeit der Kreditaufnahme auch unter Berücksichtigung eines vorhandenen Liquiditätsbestands. Bei Kassenkrediten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese keine Finanzierungsmittel sind. Kassenkredite sind somit der Höhe und der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auch auf mit Kassenkrediten verbundenen Zinsänderungsrisiken hingewiesen.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Haushaltsplanung im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze nicht zuletzt Paragraph 78 Absatz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist die Ergebnis- sowie Investitionsplanung so auszugestalten, dass trotz der im Rahmen des Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung stets zu erwartenden Abweichungen die Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit gewahrt bleiben. War bereits seit geraumer Zeit insbesondere die Investitionsumsetzungsquote besonders auffällig, weisen nunmehr auch die Jahresergebnisse bzw. freien Finanzspielräume der letzten Jahre teilweise enorme

Verbesserungen gegenüber den Planungen auf. Um demokratische Spielräume nicht zu beschneiden, wird empfohlen, die Planung stärker an die sich realisierenden Gegebenheiten anzupassen, sobald dies abschätzbar ist. Soweit nicht ohnehin praktiziert, kann es gegebenenfalls geeignet sein, vermehrt ein Top-Down-Verfahren mit den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsaufstellung auf Basis der Teilpläne der vorliegenden Jahresabschlüsse anzuwenden. Ebenfalls bietet sich hierfür das Instrument einer weiteren Nachtragshaushaltsplanung auch zu einem späteren Zeitpunkt des Haushaltsjahres an.

### 1.3.2 Doppik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 95 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Doppik erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 95 fortfolgende.“ durch die Angabe „Paragraph 77“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 95 d“ durch die Angabe „Paragraph 82“ zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Erstmalig im Jahr 2020 war eine Reihe von Kommunen verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach Paragraph 53 Absatz 8 GemHVO-Doppik ist ein Gesamtabschluss bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen. Es ist nicht verwunderlich, dass es auch im Rahmen dieses Prozesses zu Verzögerungen kommen kann. Hierdurch wird jedoch die konsequente Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft gestört. Ebenfalls können einige mit dem Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ihre Wirkung nicht voll entfalten. Es gilt daher, möglichst zeitnah wieder einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Hierfür kann bei der Erstellung auf Informationen des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ zurückgegriffen werden. Der Praxisleitfaden kann auf Anfrage auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2023 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2021 erforderlich ist. So kann ohne wesentliche Angaben aus dem Jahresabschluss 2021 die Haushaltsplanung 2023 nicht den rechtlichen Erfordernissen aus Paragraph 78 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik entsprechen, nachdem im Haushaltsplan insbesondere das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abzubilden sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Kommunalhaushaltsrecht das Vorliegen dieser Angaben nach Paragraph 91 Absatz 2 der Gemeindeordnung drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres regelhaft vorschreibt. Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen beziehungsweise muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 GO beanstandet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird daher dringend empfohlen.

### 1.3.3 Kameralistik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 77 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Kameral erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 77 fortfolgende der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 82 Absatz 1 oder Paragraph 84 Absatz 1 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“

zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Ausdrücklich wird nochmals auf die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024 hingewiesen. Den noch kameral buchenden Gemeinden wird daher dringend empfohlen, die Prozesse zur Umstellung des Rechnungswesens intensiv voranzutreiben und rechtzeitig Ende 2023 mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz abzuschließen. Auf die Fristen zur Vorlage von Jahresabschlüssen wird vorsorglich hingewiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass mit Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) erstmals für das Berichtsjahr 2025 der amtlichen Statistik die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen zu melden sind.

## 2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2023 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2024 bis 2026 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

### ***Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent***

<b>Einzahlungen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</i>	<i>siehe Ziffer 3</i>	+5	+4	+5

<b>Einzahlungen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ziffer 4	+2	+1	+1
Gewerbesteuer (brutto)	siehe Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 7	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 8	+4	+2	+2

In der nachfolgenden Tabelle wird die Steigerungsrate bei den bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalauszahlungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2023) nicht mehr gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorjahres (hier: 2021) in Verhältnis gesetzt. Grund für die Änderung ist, dass teilweise die Planzahlen deutlich höher als die Ist-Ergebnisse ausfielen. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr). Auf die diesem Haushaltserlass beigefügten Anlagen 1 und 2 wird verwiesen.

<b>Auszahlungen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 1 und 2)	bis zu +5,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu +4,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0

Die genannten Prozentsätze gelten nicht für Auszahlungen, die durch die Energiekrise bedingt sind. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wird insoweit empfohlen, eine eigene sorgfältige Schätzung für die kommenden Haushaltsjahre vorzunehmen.

### 3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2022 weist für das Jahr 2022 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.501 Millionen Euro aus. Für das Jahr 2023 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.600 Millionen Euro prognostiziert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.

Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

#### **4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 219 Millionen Euro an. Für das Jahr 2023 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 226 Millionen Euro erwartet. Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.

Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

#### **5. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage**

##### **5.1 Gewerbesteuer**

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2023 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

##### **5.2 Gewerbesteuerumlage**

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2023 35,0 Prozent.

Die Gemeinden in den alten Ländern mussten sich seit dem Jahr 2005 nach § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz an den im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen beteiligen. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Der Landesvervielfältiger betrug seit dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Ab dem Jahr 2020 wurde dieser gemäß § 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 29 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent abgesenkt.

#### **6. Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG**

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 20,2 Millionen Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2023 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 12,3 Millionen Euro zufließen.

## **7. Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG**

Der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen 2023 rund 158,9 Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

## **8. Kommunalen Finanzausgleich**

### **8.1 Finanzausgleichsmasse 2022**

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2022 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2023 in Höhe von rund 2.239,9 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rund 244,9 Millionen Euro würden rund 1.985,0 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

### **8.2 Berechnungsgrundlagen 2023**

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf der Steuerschätzung vom Mai 2022, die angesichts der oben genannten Entwicklungen weniger belastbar sein dürfte als üblich.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 und zu den für den 30. Juni 2022 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie sollen in 2021 und 2022 insgesamt bis zu 110 Millionen Euro ausgekehrt werden. Für die Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich wird das Ist-Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2021 sowie um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2022 erhöht. Da die für die Ausgleichsberechnungen 2022 maßgeblichen Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung noch nicht vorliegen, wird für die Prognoseberechnungen hilfsweise auf die Mai-Steuerschätzung 2022 abgestellt.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Straßenkilometerangaben des KFA 2022 zu Grunde gelegt, da der Stichtag für neuere Angaben der 30. September ist.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.

### 8.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragrafen 6 bis 11 FAG)

<b>Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer</b>	<b>In Prozent und Euro</b>
Nivellierungssatz Grundsteuer A	303,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B	368,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	310,00 Prozent
Grundbetrag	1.421,50 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	4,130,00 Euro

### 8.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12 bis 14 FAG)

<b>Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz</b>	<b>In Prozent und Euro</b>
einheitlicher Grundbetrag	630,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	15.500,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	31,56 Prozent

<b>Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein</b>	<b>Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut</b>	<b>Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner</b>	<b>Soziallastenmesszahl absolut</b>	<b>Soziallastenmesszahl je Einwohnenden</b>
Flensburg	11.577	121	39.489.147	414
Kiel	31.568	123	107.678.448	418
Lübeck	23.868	106	81.413.748	360
Neumünster	9.253	110	31.561.983	377
Dithmarschen	10.216	73	34.846.776	248
Herzogtum Lauenburg	12.153	57	41.453.883	196
Nordfriesland	8.389	48	28.614.879	163
Ostholstein	9.999	47	34.106.589	162
Pinneberg	21.536	64	73.459.296	219
Plön	6.620	49	22.580.820	166
Rendsburg-Eckernförde	13.919	48	47.477.709	163
Schleswig-Flensburg	10.326	48	35.221.986	164
Segeberg	14.323	49	48.855.753	165
Steinburg	8.843	64	30.163.473	219
Stormarn	10.704	41	36.511.344	141

<b>Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein</b>	<b>Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut</b>	<b>Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner</b>	<b>Soziallastenmesszahl absolut</b>	<b>Soziallastenmesszahl je Einwohnenden</b>
Schleswig-Holstein	203.294	84	693.435.834	288

### 8.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

<b>Zentrale Orte</b>	<b>Euro</b>
Oberzentren insgesamt	171.955.570 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	133.471.730 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	3.324.816 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	997.440 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	997.440 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	498.720 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	498.720 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	249.360 Euro

## 9 Rechtsfähige kommunale Stiftungen

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 2947) tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. In Artikel 3 und 4 des Gesetzes sind Vorschriften über die Einführung eines Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 enthalten. Die genannten Vorschriften gelten auch für die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen bürgerlichen Rechts.“

## 10 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Nach nur 3.804 Asylerstantragstellerinnen und Asylerantragstellern im Jahr 2020 wurden im Jahr 2021 4.209 Personen und damit rund 10,6 Prozent mehr als im Vorjahr aufgenommen. Dieser Anstieg hat im Jahr 2022 weiter zugenommen. Bis zum 31. Juli 2022 sind in Schleswig-Holstein 2.419 Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller aufgenommen worden. Das sind rund 36 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2021. Dem stehen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2022 2.412 Verteilungen des

Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch rund 38.000 Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die seit Kriegsbeginn vor rund sechs Monaten in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Wie viele Personen davon in der Zwischenzeit wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ist nicht bekannt. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2021“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 10,8 Prozent auf insgesamt 89,3 Millionen Menschen. Auch der Ukraine-Konflikt wird dafür sorgen, dass diese Zahl bis Ende 2022 weiter deutlich steigen wird. Die Auswirkungen dieser steigenden Fluchtbewegung auf Deutschland und damit auch die weitere Entwicklung der Zugangszahlen bei Asylsuchenden und anderen Flüchtlingsgruppen werden auch vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse in der Ukraine weiterhin nur schwer zu prognostizieren sein.

Das Land wird den Gemeinden und Kreisen gemäß Paragraph 21 FAG im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 11 Millionen Euro zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung stellen. Aus diesen Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die Nicht-Zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro. Der Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende wird auch für das kommende Jahr verlängert. Die aufnehmenden Kommunen erhalten im Jahr 2023 pro Person einen Betrag von 500 Euro bei Aufnahme von Asylsuchenden und deren Familienangehörigen. Zudem erhalten die aufnehmenden Kommunen auch im Jahr 2023 im Rahmen der Aufnahmepauschale für Kriegsvertriebene aus der Ukraine (AP Ukraine) für jede registrierte Schutzsuchende und jeden registrierten Schutzsuchenden aus der Ukraine einen Betrag von 500 Euro. Die entsprechenden Erlasse werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land über die sogenannten „Folgeverabredungen“ im Rahmen der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden noch nicht zum Abschluss gebracht.

## **11 Schule**

### **11.1 Offene Ganztagschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe**

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) und die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [schleswig-holstein.de - Ganztagschule](https://www.schleswig-holstein.de) bereitgestellt.

### **11.2 Schulsozialarbeit**

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit

vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 33 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden zusätzlich 356.000 Euro (2 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tariferhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind. Weitere Informationen sind zu finden unter [schleswig-holstein.de - Schulsozialarbeit](https://www.schleswig-holstein.de/Schulsozialarbeit).

Aus dem Sofortprogramm des Landes zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen“ stehen weitere 5 Millionen Euro für Schulsozialarbeit ab dem 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Neueinstellungen zu ermöglichen, insbesondere von entsprechend qualifizierten Fachkräften aus der Ukraine und/oder mit ukrainischen Sprachkenntnissen; bei Bedarf können auch bestehende Verträge (weiter) aufgestockt werden.

### **11.3 Schulische Assistenz**

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter [schleswig-holstein.de - Inklusive Schule - Schulische Assistenz](https://www.schleswig-holstein.de/Inklusive_Schule_-_Schulische_Assistenz) zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 im Schuljahr 2022/23 grundsätzlich die Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22 zugrunde gelegt.

### **11.4 DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen**

Damit die Schulen ihrem schulgesetzlichen Auftrag auch in unserer digitalen Welt nachkommen können, ist es erforderlich, sie hinreichend mit IT auszustatten. Zu finanzieren sind nicht nur die Anschaffung, sondern insbesondere auch der Betrieb, der Support und die Wartung.

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei den Investitionen in die IT-Ausstattung an den Schulen. Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Seite 928, berichtigt Seite 1079 und in der Fassung vom 26. Oktober 2021 Seite 1704) an die Träger der öffentlichen Schulen vergeben.

Für die Träger öffentlicher Schulen stehen dafür im Rahmen einer Budgetphase bis Ende 2022 rund 142 Millionen Euro zur Verfügung. Der vollständige Antrag muss dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 31. Dezember 2022 zugehen. Nach dem Ende der Budgetphase werden nicht

gebundene Fördermittel über ein Restmittelvergabeverfahren an die Schulträger zugewendet, das aktuell konzipiert wird.

Nähere Informationen zu den Fördergrundlagen und zum Verfahren hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [DPakt FAQ](#) zusammengestellt.

Mit der Novellierung der Förderrichtlinie und einer am Fast-Track-Antragsverfahren orientierten Umgestaltung des Onlineantragsverfahrens sind Maßnahmen getroffen worden, um die Vergabe der Fördermittel weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das aktualisierte Onlineantragsverfahren steht den Schulträgern seit Juli 2022 zur Verfügung.

Durch die im Rahmen des DigitalPakt Schule und seiner Zusatzvereinbarungen getätigten Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Vor diesem Hintergrund haben der Bund und die Länder die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ geschlossen (Bundesanzeiger, Amtlicher Teil vom 16. Dezember 2020 B4). Der Bund stellt den Ländern 500 Millionen Euro für die Förderung professioneller Strukturen zur Administration zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein erhält davon eine Finanzhilfe in Höhe von 17.026.300 Euro, wovon rund 11,9 Millionen Euro an Schulträger zugewendet werden können.

Im Rahmen des „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2021 Seite 1268) sind ein Großteil der Mittel bis zur Budgetfrist am 30. Juni 2022 durch die Schulträger beantragt worden. Die an die Budgetphase anschließende Restmittelvergabe wird derzeit abgestimmt.

Nähere Informationen hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [FAQ Admin-Förderung](#) zusammengestellt.

Das Land Schleswig-Holstein beschafft aktuell unter anderem mit den im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 17.026.300 Euro digitale Endgeräte für sämtliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Schulen in privater Trägerschaft und Pflegeschulen. Im Rahmen der Beschaffung der Leihgeräte durch das Land nimmt dieses auch rund 5,1 Millionen Euro aus dem oben genannten „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ in Anspruch, um eine zentrale Administration aufzubauen und zu betreiben. Näheres stimmt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Schulträger ab.

Nähere Informationen sind unter [Endgeräte für Lehrkräfte - IQSH-Medienberatung](#) veröffentlicht.

## **12 Sonderprogramm „Stadt und Land“**

Der Radverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Rad gilt als klimafreundliches, gesundes und häufig auch praktisches Fortbewegungsmittel. Der Einsatz von Lastenrädern, Pedelecs und E-Bikes erweitert das Spektrum des Radfahrens im Alltags-, Freizeit- und Schulverkehr und Tourismus. Die

Landesregierung hat im Sommer 2020 die „Radstrategie Schleswig-Holstein 2030“ verabschiedet. Unter dem Motto „Ab aufs Rad im echten Norden“ sollen mehr Menschen zum Radfahren motiviert werden. Dafür braucht es komfortable und sichere Radwege. Bund, Land und Kommunen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Verantwortung Maßnahmen umzusetzen, die den Radverkehr in Schleswig-Holstein attraktiver machen. Die Radstrategie zeigt umfangreiche Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern beginnend mit einer Konzeption über Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Verkehrssicherheit, der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln oder Radtourismus. Der Bund hat den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des Radverkehrs über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis 2024 zur Verfügung gestellt. Die Kommunen sind gebeten, entsprechende Finanzmittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sich um den Bereich Radverkehr vor Ort kümmern, die Förderprogramme des Bundes und des Landes nutzen und mit ihren Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Radverkehrs als Teil des zukünftigen umweltfreundlicheren Verkehrssystems leisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Serviceleistungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, kurz RAD.SH, hingewiesen, die die Kommunen insbesondere bei den Maßnahmen und der Suche nach dem geeigneten Förderprogramm berät sowie Fortbildungen im Radbereich anbietet.

### **13 Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB I**

#### **13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)**

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2023 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

#### **13.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)**

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2022 für Schleswig-Holstein 5,6 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2023. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2023 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2022 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2022 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 68,4 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

## **14 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen**

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 787,4 Millionen Euro eingeplant.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 115,7 Millionen Euro eingeplant.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

## **15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes**

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2023 mit rund 60,1 Millionen Euro ausgewiesen. Von diesem Betrag entfallen rund 47,5 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 PflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

## **16 Förderung Frühe Hilfen**

### **16.1 (Bundesstiftung Frühe Hilfen)**

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2023 voraussichtlich 1,499 Millionen Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige
- Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (dazu zählen Gruppenangebote, Elterncafe u.a.)
- Innovative Maßnahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018 Seite 560), die sich aktuell in Überarbeitung befindet und 2023 neu veröffentlicht wird.

## **16.2 Landesförderung Frühe Hilfen**

In Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt das Land mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Förderung von Angeboten der Frühen Hilfen 1,072 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie. Diese befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll zum 1. Januar 2023 in Kraft werden.

Förderfähig sind niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Angebote, die auf eine engere strukturelle Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgerichtet sind.

## **17 Förderung der Kindertagesbetreuung**

### **17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Förderrichtlinie rückwirkend zum 1. August 2022 Zuwendungen für den Einsatz so genannter „Kompetenzteams Inklusion“ in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt. Die Kompetenzteams Inklusion bestehen aus multiprofessionellen Fachkräften. Diese haben die Aufgabe, Einrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozesshaft inklusiver ausrichten. Das Ziel besteht darin, dass Diversität als Bereicherung empfunden wird und somit Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglicht wird. Es soll stets eine alltagsintegrierte und einzelfallübergreifende Förderung der Kinder erfolgen.

Dieses Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt. Die Förderrichtlinie hat zunächst eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025.

## **17.2 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung**

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Millionen Euro bereit. Im Jahr 2023 müssen die Investitionsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein und der Abruf der Bundesmittel bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ stehen weitere 32,83 Millionen Euro bereit. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022“ 25,47 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Dieses Landesprogramm wurde 2020 um zusätzliche 40,5 Millionen Euro aufgestockt und zeitlich erweitert bis 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 1005) und zum Haushalt 2022 nochmalig erhöht um 25 Millionen Euro (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 226).

## **17.3 Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022**

### **Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern**

Auf der Grundlage der Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022 hat das Land im Jahr 2022 für ein Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern in Höhe von 15 Millionen Euro für die Kreise und kreisfreien Städte zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Landes 90 Prozent) von kommunalen Betreuungsangeboten außerhalb der Regelsysteme zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ als Billigkeitsleistung des Landes mit einer Laufzeit vom 1. März 2022 bis 31. Dezember 2023. Die Höhe der 2023 zur Verfügung stehenden Mittel ist abhängig von dem Mittelverbrauch 2022, die Restmittel werden jedoch mindestens 7,08 Millionen Euro betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Folgevereinbarung sich derzeit in der Abstimmung befindet, die die jetzige Vereinbarung ersetzen wird. Diese wird voraussichtlich im September 2022 verfügbar sein.

## **18. Krankenhausförderung**

Der Betrag nach § 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004) wird für das Haushaltsjahr 2023 nach derzeitigem Stand 29,26 Euro betragen. In diesem Betrag sind 14,31 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Sollte der definitive Einwohnerbetrag geringer als der oben genannte voraussichtliche Einwohnerbetrag ausfallen, müssen die Kommunen damit rechnen, dass die Belastung in den Folgejahren ansteigen wird, da sich das Investitionsvolumen insgesamt nicht verändert, sondern sich lediglich zeitlich verschiebt.

Gez. Mathias Nowotny

## **Anlagen**



## **Finanzausstattung des Kreises und des kreisangehörigen Bereichs**

### **I. Untersuchungsgegenstand**

In der vorliegenden Untersuchung wird die Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde anhand relevanter Kriterien dargestellt und mit der Finanzausstattung anderer Kommunen in Schleswig-Holstein verglichen.

Relevante Kriterien für die Finanzausstattung von Kommunen sind die Steuereinnahmen und die Kreisumlage sowie Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Dabei werden folgende Betrachtungen angestellt:

- Zunächst erfolgt eine Darstellung der Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs anhand verschiedener Kennzahlen.
- In vergleichbarer Weise wird anschließend die Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde untersucht und in Relation gesetzt zur Finanzausstattung der übrigen Kreise.

Im vergangenen Jahr 2021 wurden im Bericht der Finanzausstattung des Kreises und des kreisangehörigen Bereichs erstmalig die Auswirkungen auf die verschiedenen Kennzahlen je Einwohner aufgezeigt, die sich aufgrund der neuen sogenannten bedarfsinduzierten Einwohnerzahl als Bemessungsgrundlage ergeben.

Zuvor galt gemäß § 35 Absatz 1 FAG lediglich als Einwohnerzahl die vom statistischen Bundesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung oder gegebenenfalls eine höhere Einwohnerzahl nach der ebenfalls in § 35 Absatz 1 FAG vorgesehenen Vergleichsberechnung.

Das FAG sieht bei der Ermittlung der Einwohnerzahl seit 2021 folgende Änderung vor: Mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs werden gemäß § 35 Absatz 3 FAG die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre bei der Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen anteilig mit dem 0,5-fachen zur Einwohnerzahl gemäß § 35 Absatz 1 FAG und bei der Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen mit dem 0,3-fachen zur Einwohnerzahl gemäß § 35 Absatz 1 FAG hinzugerechnet.

Wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt, wird in diesem Bericht für Kreisvergleiche nur noch die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl, wie sie im FAG verwendet wird, für die Kennzahlenermittlung herangezogen. In Mehrjahresvergleichen des Kreises Rendsburg-Eckernförde hingegen muss noch auf die alte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, da die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl erst seit 2021 erfasst wird.

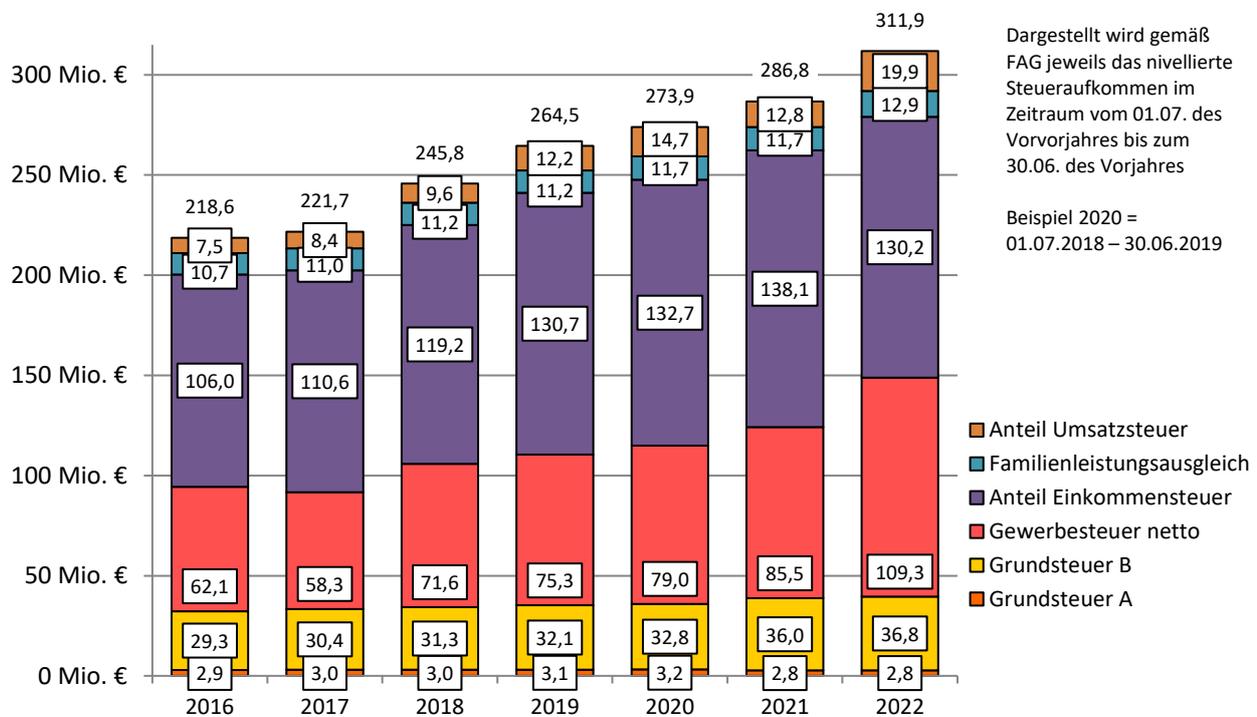
## II. Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs

Die Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs wird anhand folgender Kriterien betrachtet:

1. Steuer- und Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde
2. Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landesvergleich

### Zu 1.: Steuer- und Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde

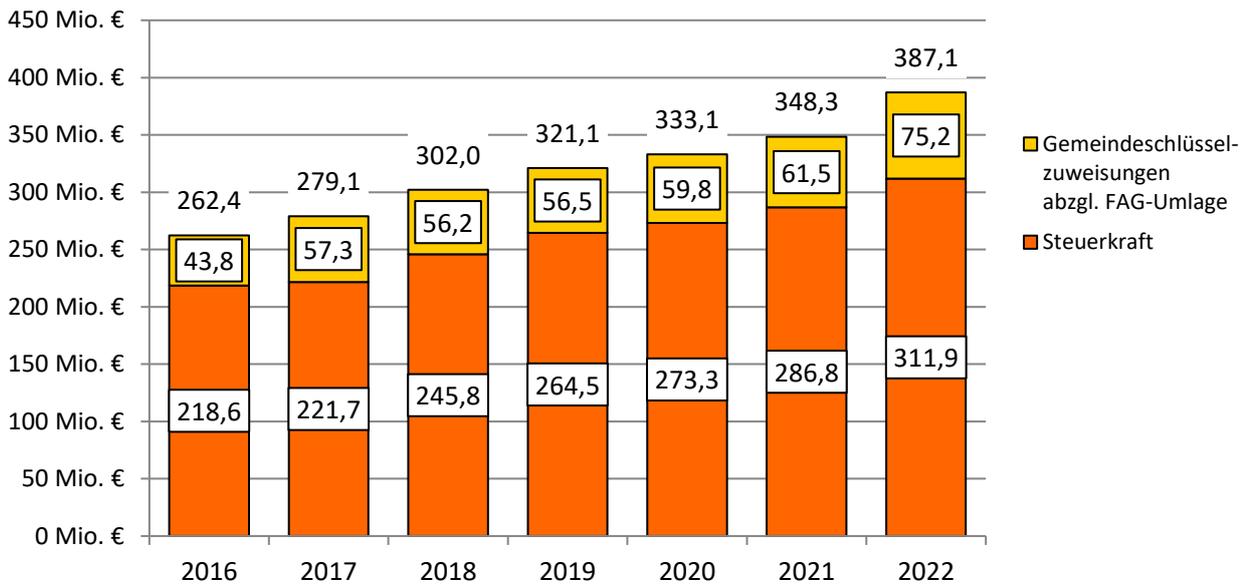
In der nachfolgenden Abbildung wird das für das jeweilige Haushaltsjahr relevante nivellierte Steueraufkommen dargestellt. Zugrunde gelegt wird hierfür jeweils die Steuerkraft im Zeitraum vom 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres. Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022 ergibt sich folgendes Bild:



Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass sich die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde seit 2016 durchgängig positiv entwickelt hat und für das Haushaltsjahr 2022 um rund 43 Prozent über der Steuerkraft des Haushaltsjahres 2016 liegt.

Die Steuerkraft der Gemeinden ist eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Finanzkraft der Gemeinden.

Die Finanzkraft errechnet sich gemäß FAG jeweils aus dem nivellierten Steueraufkommen im Zeitraum vom 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres sowie aus den Gemeindeschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichsumlage des laufenden Jahres. Für die Jahre 2016 bis 2022 ergibt sich folgendes Bild:

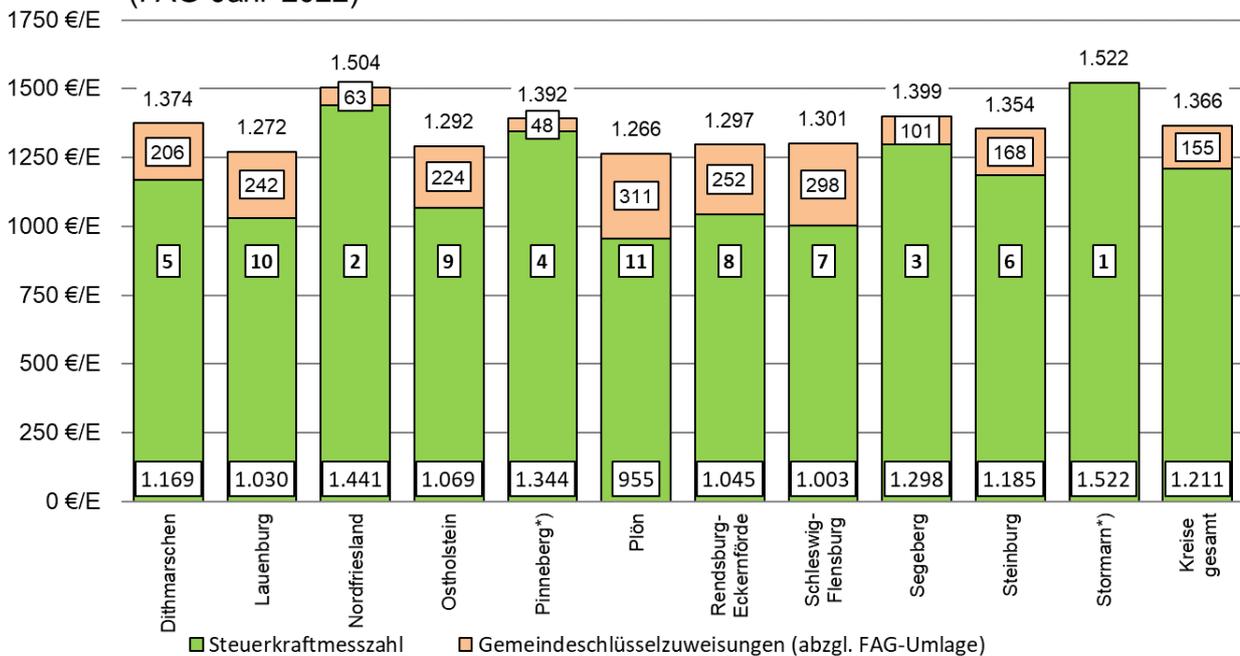


Ebenso wie die Steuerkraft hat sich auch die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde seit dem Jahr 2016 durchgehend positiv entwickelt. Vom Haushaltsjahr 2016 bis 2022 konnte eine Steigerung von rund 48 Prozent erzielt werden.

## Zu 2.: Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landesvergleich

Für das FAG-Jahr 2022 ergibt sich im Landesvergleich der Finanzkraft je bedarfsinduziertem Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden folgendes Bild:

Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Kreisvergleich (FAG-Jahr 2022)



\*) Steuerkraft Pinneberg (1.388 €/E) und Stormarn (1.439 €/E) jeweils abzgl. Finanzausgleichsumlage (da diese jeweils die Gemeindeschlüsselzuweisungen übersteigen)

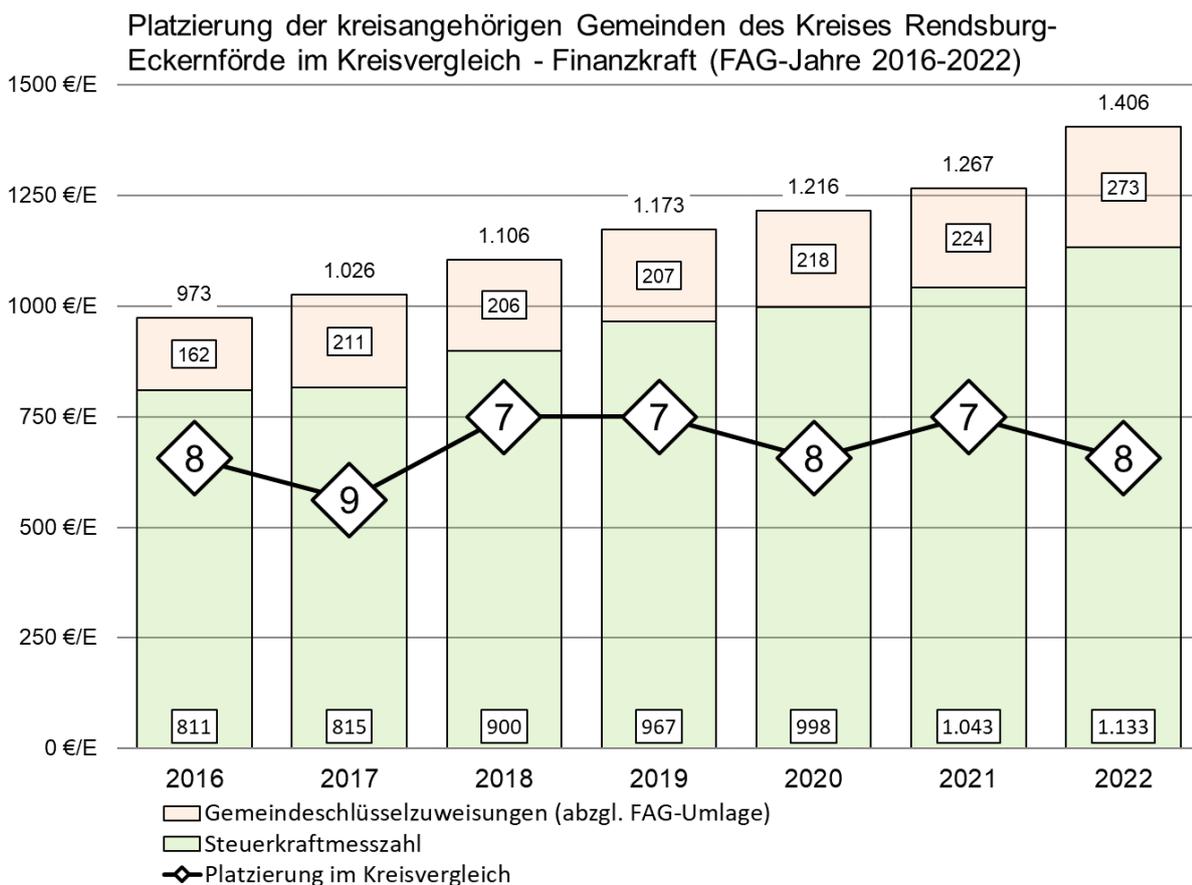
Die Finanzkraft der Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist mit durchschnittlich 1.297 € pro Einwohner auf Platz 8 von 11 im Landesvergleich vergleichsweise niedrig. Lediglich die Gemeinden in den Kreisen Plön, Herzogtum-Lauenburg und Ostholstein verfügen im Durchschnitt über eine noch niedrigere Finanzkraft.

Bei Betrachtung des Unterschiedes zu den Extremwerten ist eine Differenz zum finanzschwächsten Kreis Plön von 31 € pro Einwohner festzustellen. Der Abstand zum finanzstärksten Kreis Stormarn beträgt dagegen 225 € pro Einwohner.

Unter Berücksichtigung des gesamten kreisangehörigen Bereichs in Schleswig-Holstein liegen die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde insgesamt 69 € pro Einwohner unter dem Durchschnitt in Höhe von rund 1.366 € pro Einwohner und verfügen somit über eine unterdurchschnittliche Finanzausstattung.

Auch bei der Untersuchung eines längeren Betrachtungszeitraumes wird deutlich, dass sich die Finanzschwäche nicht nur aus dem Ergebnis eines einzelnen FAG-Erlasses ergibt, sondern bereits über einen längeren Zeitraum besteht.

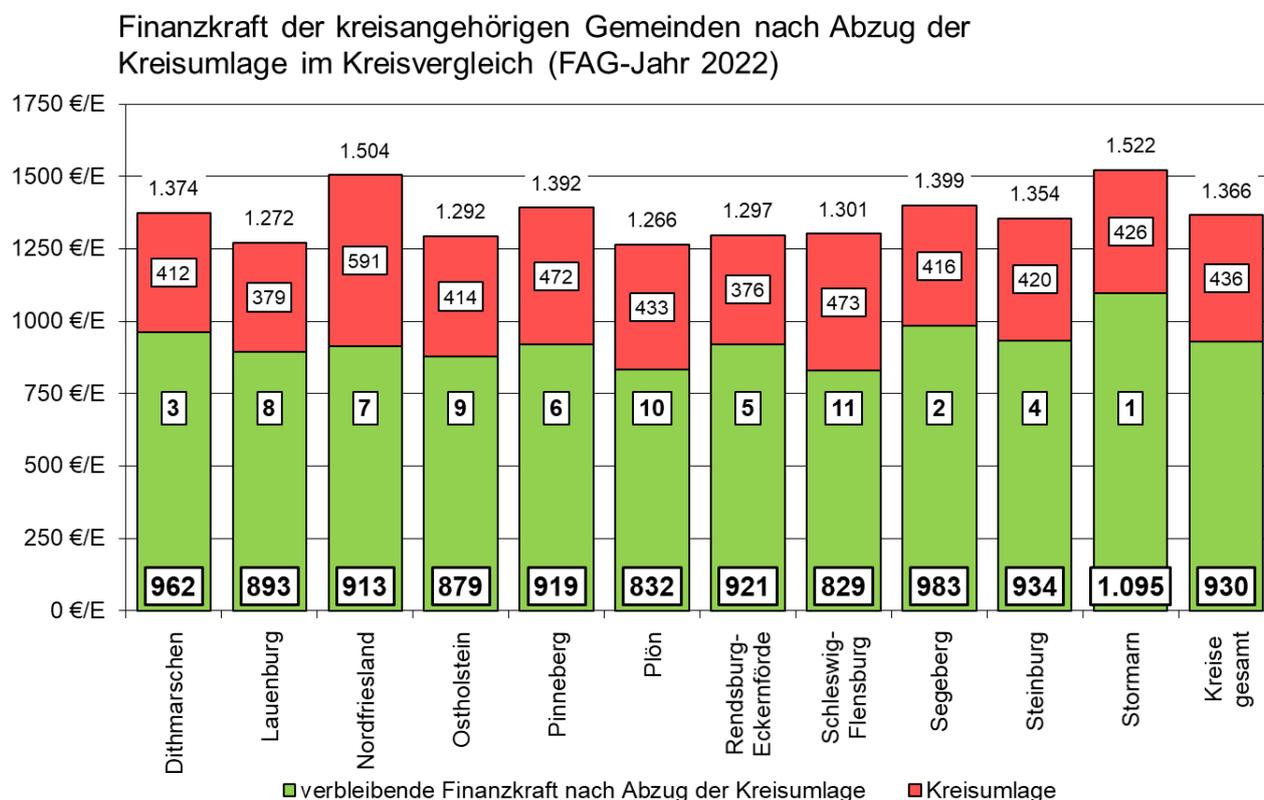
Im Kreisvergleich der Jahre 2016 bis 2022 wird wie eingangs erwähnt die Finanzkraft pro Einwohner nur nach der alten Berechnungsmethode herangezogen, da die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl erst seit 2021 erfasst wird. Dabei belegen die Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Platzierungen:



Beim Mehrjahresvergleich der Finanzkraft belegen die Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde stets eine unterdurchschnittliche Platzierung.

Bei der Betrachtung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden sollte darüber hinaus beachtet werden, wie viel Finanzkraft den Gemeinden nach Abzug der Kreisumlage verbleibt.

Für das FAG-Jahr 2022 stellt sich die Situation im Kreisvergleich folgendermaßen dar:

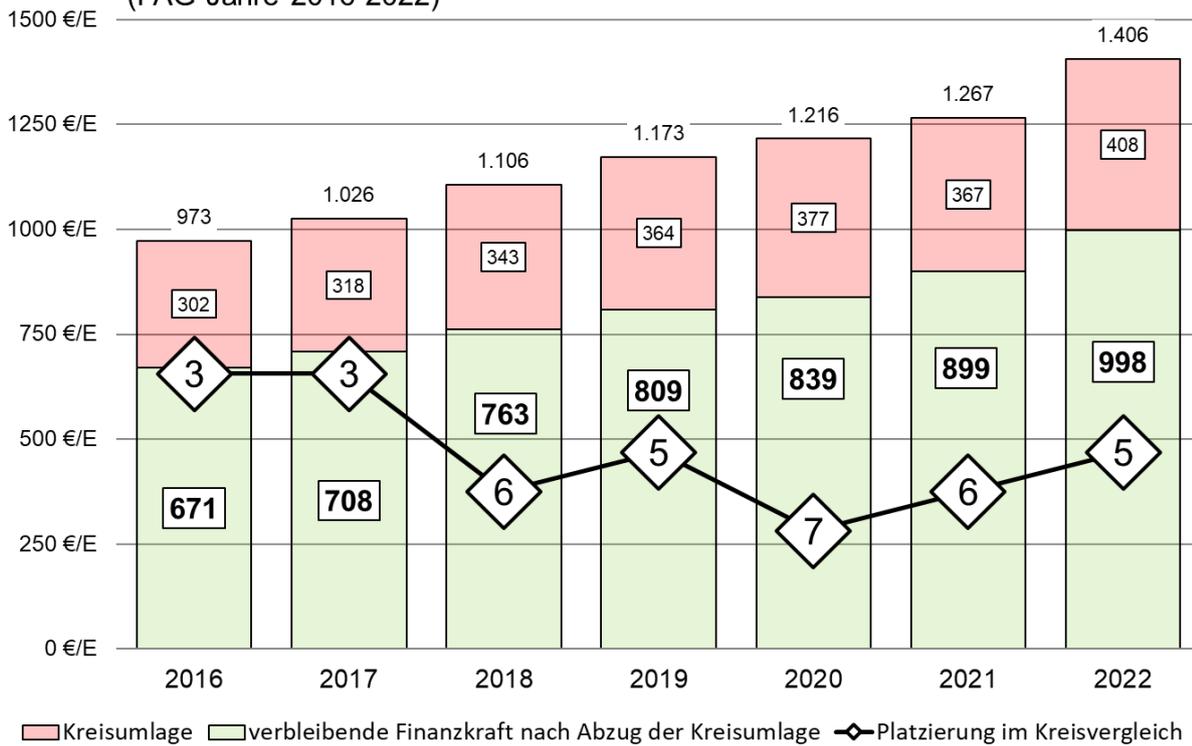


Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass sich die Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei der nach Abzug der Kreisumlage verbleibenden Finanzkraft mit dann 921 € pro Einwohner auf Platz 5 verbessern.

Die Verbesserung ist auf den vergleichsweise niedrigen Kreisumlagesatz von 29 Prozent des Kreises Rendsburg-Eckernförde zurückzuführen, wenngleich im FAG-Jahr 2022 der Kreis Stormarn (28 Prozent) einen niedrigeren Kreisumlagesatz aufweist. Unter Berücksichtigung des Durchschnitts des gesamten kreisangehörigen Bereichs des Landes Schleswig-Holstein von 930 € pro Einwohner liegen die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit 9 € pro Einwohner noch immer leicht unter dem Durchschnitt.

Im Kreisvergleich der Jahre 2016 bis 2022 (nur nach alter Berechnungsmethode) belegen die Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Platzierungen:

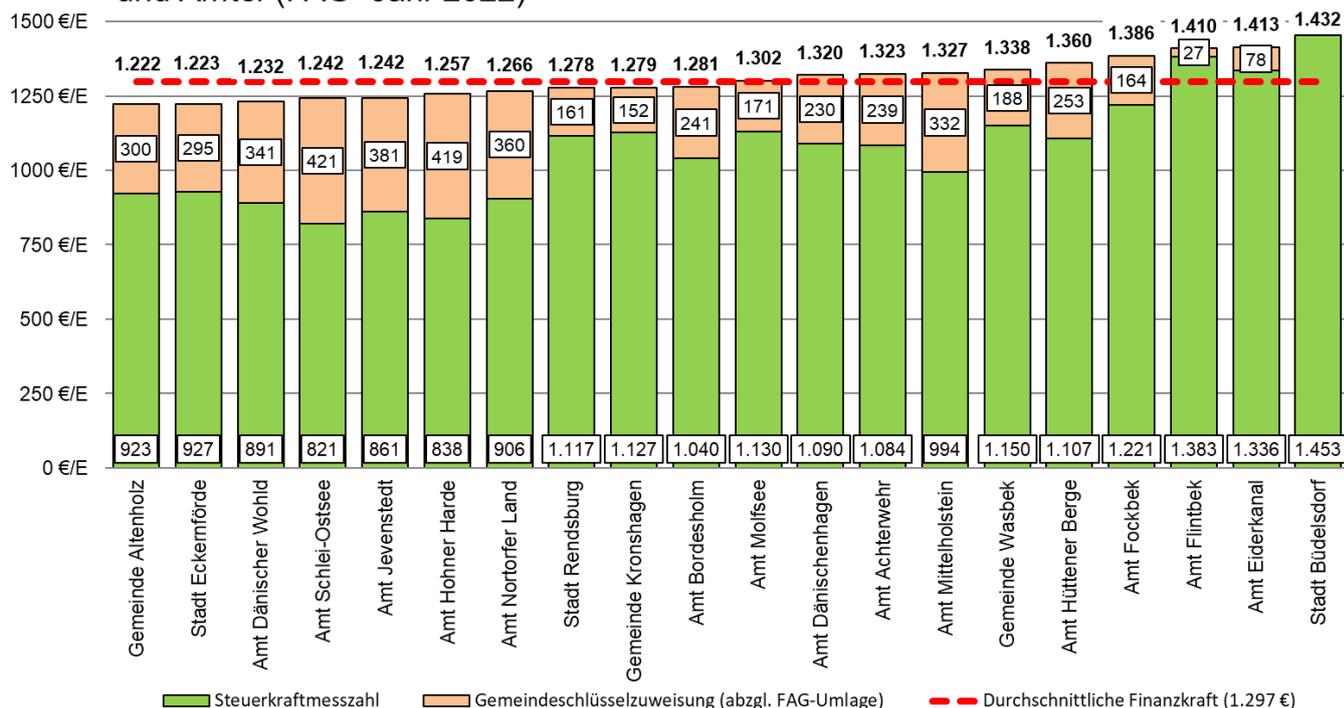
Platzierung der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreisvergleich - Finanzkraft nach Abzug der Kreisumlage (FAG-Jahre 2016-2022)



Beim dargestellten Vergleich ist zu beachten, dass es sich bei den Beträgen lediglich um Durchschnittswerte für die kreisangehörigen Gemeinden innerhalb der jeweiligen Kreise handelt.

Auch innerhalb der Kreise gibt es bedeutsame Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Für die Gemeinden innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde stellt sich die durchschnittliche Finanzkraft der Gemeinden pro Einwohner auf der Ebene der Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte wie folgt dar:

### Finanzkraft des kreisangehörigen Bereichs - Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter (FAG- Jahr 2022)

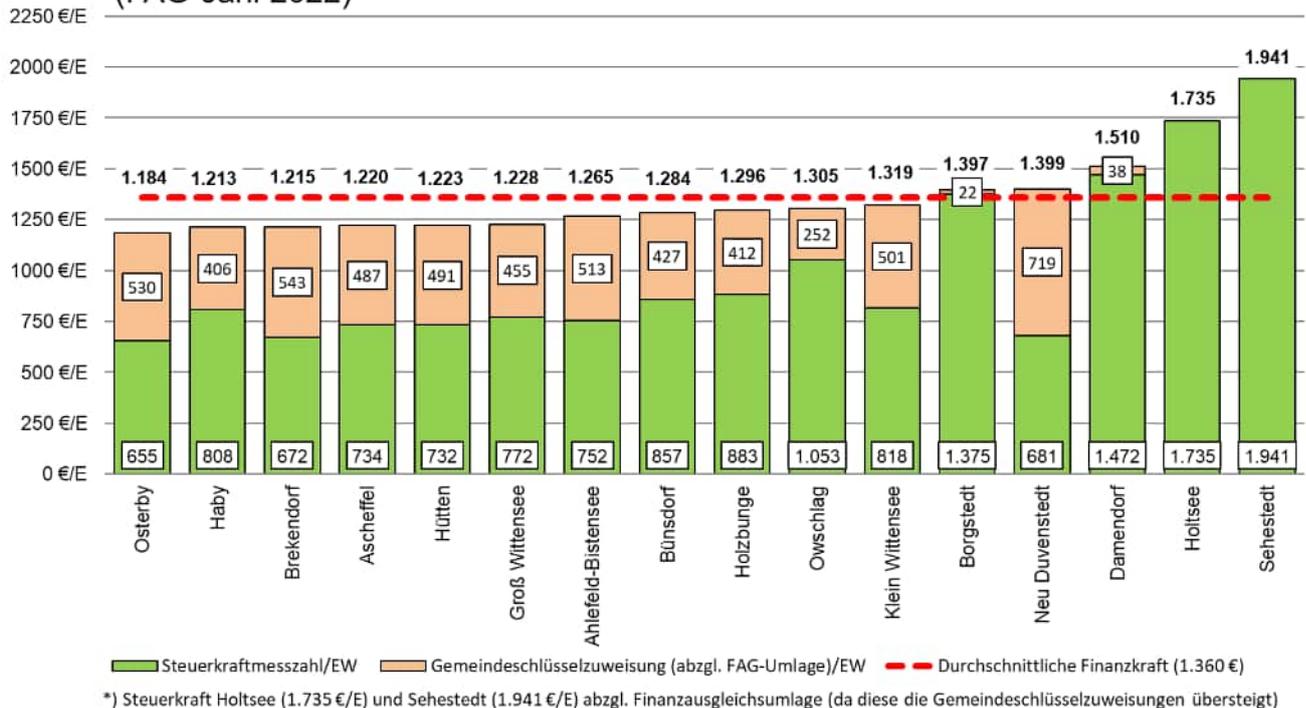


Die Stadt Büdelsdorf (1.432 € pro Einwohner) oder das Amt Eiderkanal (1.413 € pro Einwohner) verfügen über eine deutlich höhere Finanzausstattung als beispielsweise die Gemeinde Altenholz (1.222 € pro Einwohner) oder die Stadt Eckernförde (1.223 € pro Einwohner).

Auch innerhalb eines Amtes werden sich auf der Ebene der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden große Unterschiede feststellen lassen.

Dies wird im Folgenden am Beispiel des Amtes Hüttener Berge bei Betrachtung der Finanzkraft der Gemeinden pro Einwohner verdeutlicht:

## Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (FAG-Jahr 2022)



Die finanzstärkste Gemeinde Sehestedt verfügt mit einem Betrag in Höhe von 1.941 € pro Einwohner über eine deutlich höhere Finanzausstattung als die finanzschwächste Gemeinde Osterby mit 1.184 € pro Einwohner.

### III. Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die Finanzausstattung der Kreise ergibt sich maßgeblich aus den zur Verfügung stehenden Allgemeinen Deckungsmitteln. Diese setzen sich aus den Kreisschlüsselzuweisungen nach § 12 FAG-SH, der Kreisumlage nach § 27 FAG-SH und dem Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG-SH zusammen.

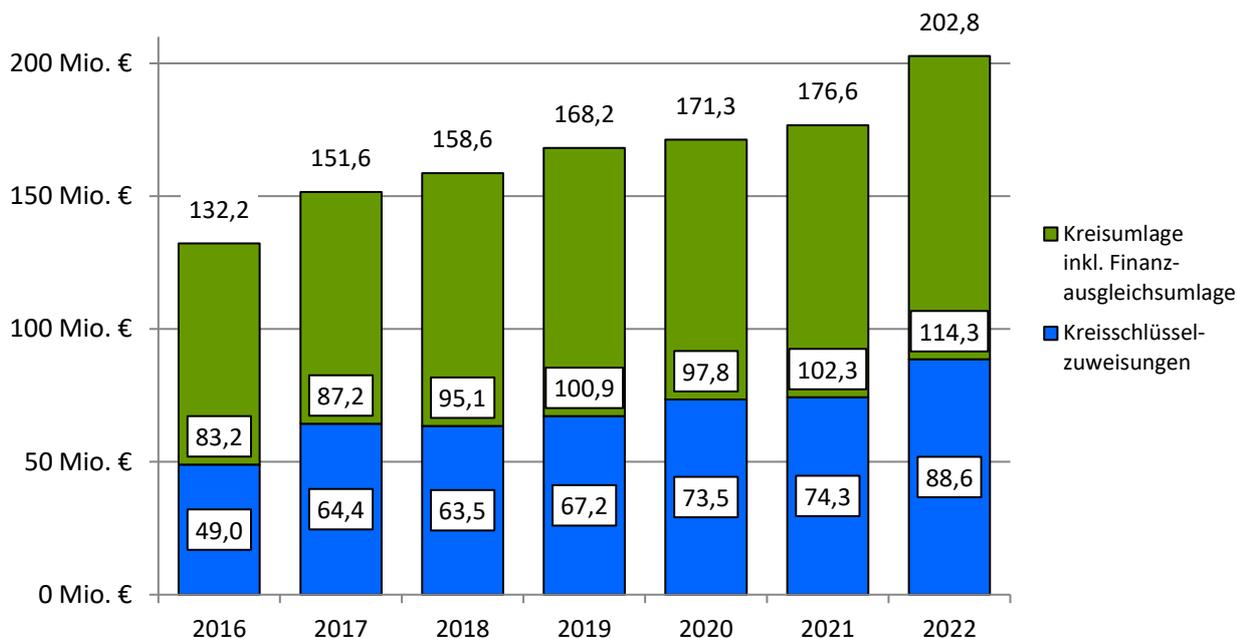
Die in den Kreisen zur Verfügung stehende Kreisumlage und der Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage werden maßgeblich durch die Steuerkraft des kreisangehörigen Bereichs beeinflusst. Im Gegensatz dazu ist die Kreisschlüsselzuweisung dafür vorgesehen, zwischen den Kreisen einen Ausgleich verschiedener Soziallasten und strukturbedingter Unterschiede vorzunehmen.

Nachfolgend wird die Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde anhand folgender Kriterien betrachtet:

1. Allgemeine Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde
2. Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im Landesvergleich

#### Zu 1.: Allgemeine Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde

In der nachfolgenden Abbildung wird die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde dargestellt. Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022 ergibt sich folgendes Bild:

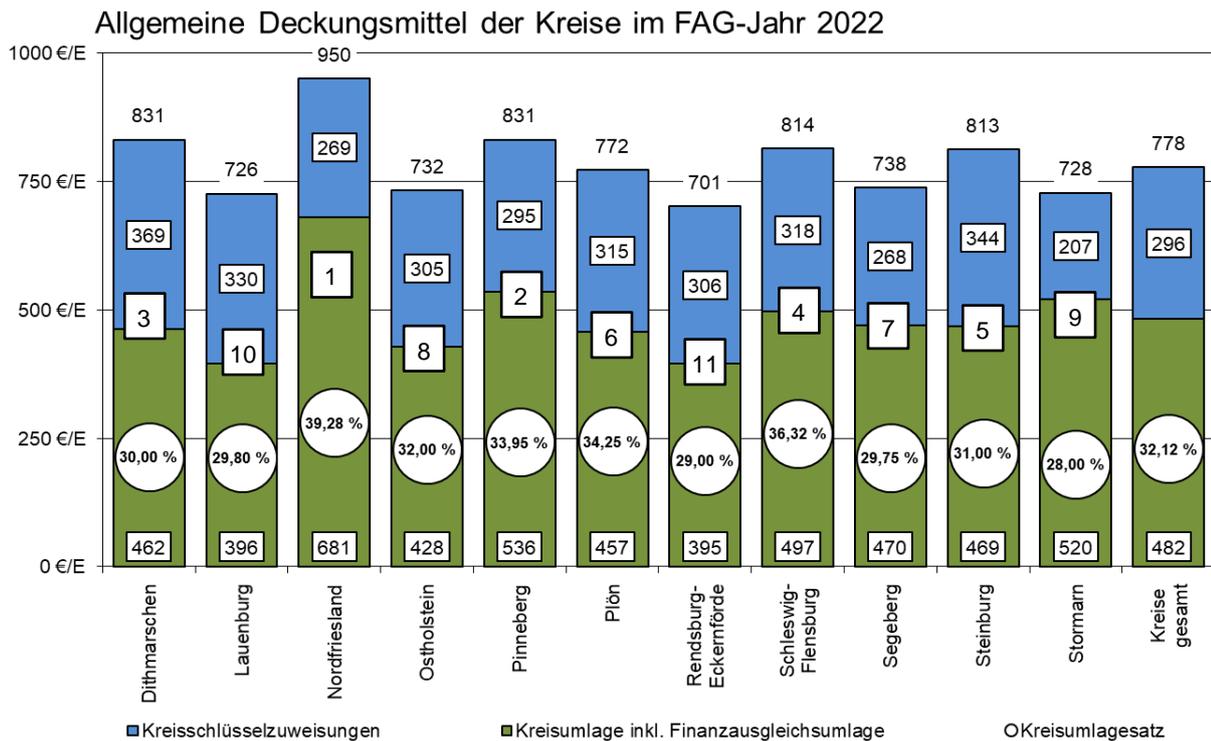


Die Allgemeinen Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben sich seit 2016 durchgängig positiv entwickelt und liegen für das Haushaltsjahr 2022 um rund 53% über den Deckungsmitteln des Haushaltsjahres 2016.

### Zu 2.: Allgemeine Deckungsmittel der Kreise im Landesvergleich

Bei einem Vergleich der Allgemeinen Deckungsmittel bietet sich zunächst eine vergleichende Betrachtung auf Grundlage des tatsächlichen Kreisumlageaufkommens an. So ergibt sich ein Bild, in welchem Maße den Kreisen tatsächlich Allgemeine Deckungsmittel zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Für die Allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner für das FAG-Jahr 2022 ergibt sich folgendes Bild:

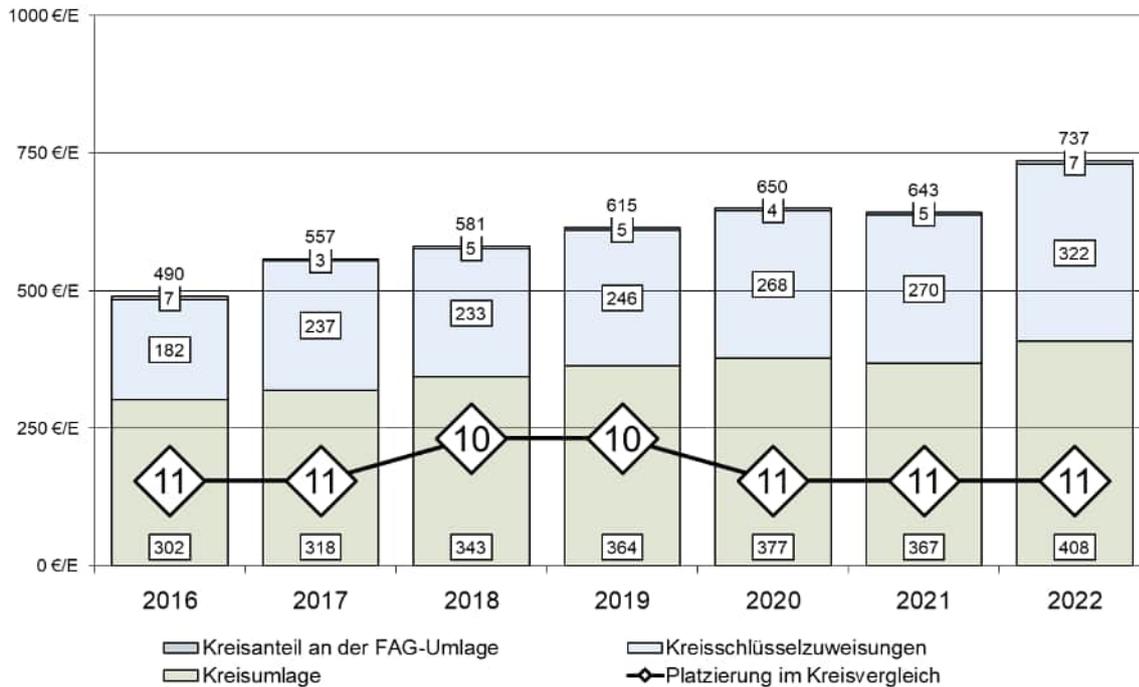


Aus der vorstehenden Abbildung wird ersichtlich, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 701 € pro Einwohner den 11. und damit den letzten Platz aller Kreise in Schleswig-Holstein belegt.

Auch der Blick auf die Vorjahre 2016 bis 2021 (nur nach alter Berechnungsmethode) ergibt kein besseres Bild, was anhand der folgenden Übersicht verdeutlicht wird:

Platzierung des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreisvergleich -  
Allgemeine Deckungsmittel (FAG-Jahre 2016-2022)

(Kreisumlage berechnet auf Basis des tatsächlichen Kreisumlagesatzes)



Auch in den Jahren 2016 und 2017 sowie in den Jahren 2020 und 2021 verfügt der Kreis Rendsburg-Eckernförde über die geringste Finanzausstattung aus Allgemeinen Deckungsmitteln und belegte damit Platz 11 der Kreise in Schleswig-Holstein. Lediglich in den Jahren 2018 und 2019 hat sich die Situation zwischenzeitlich um eine Platzierung verbessert.

#### IV. Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Betrachtungen haben sich folgende Erkenntnisse ergeben:

##### Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs:

- Sowohl die Steuerkraft als auch die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben sich seit 2015 positiv entwickelt.
- Gleichwohl stellt sich die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Landesvergleich als unterdurchschnittlich dar.
- Durch den unterdurchschnittlichen Kreisumlagesatz von 29% verbessert sich die Finanzausstattung des kreisangehörigen Bereichs um zwei Platzierungen von Platz 7 auf Platz 5.

##### Finanzausstattung des Kreises Rendsburg-Eckernförde:

- Die Allgemeinen Deckungsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben sich seit 2015 durchgängig positiv entwickelt.
- Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt im Vergleich mit den übrigen Kreisen in Schleswig-Holstein über sehr geringe Allgemeine Deckungsmittel.

gez. Jara-Jasmin Jensen



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Finanzen

27.09.2022

### Personalbudget – Sachstand und Ausblick

#### I. Ausgangslage

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde zeichnet sich seit Jahrzehnten durch eine vergleichsweise sparsame Personalbewirtschaftung aus.

Dies wird deutlich, wenn man die Entwicklung der Personalaufwendungen je Einwohner im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den Entwicklungen in den übrigen Kreisen vergleicht.

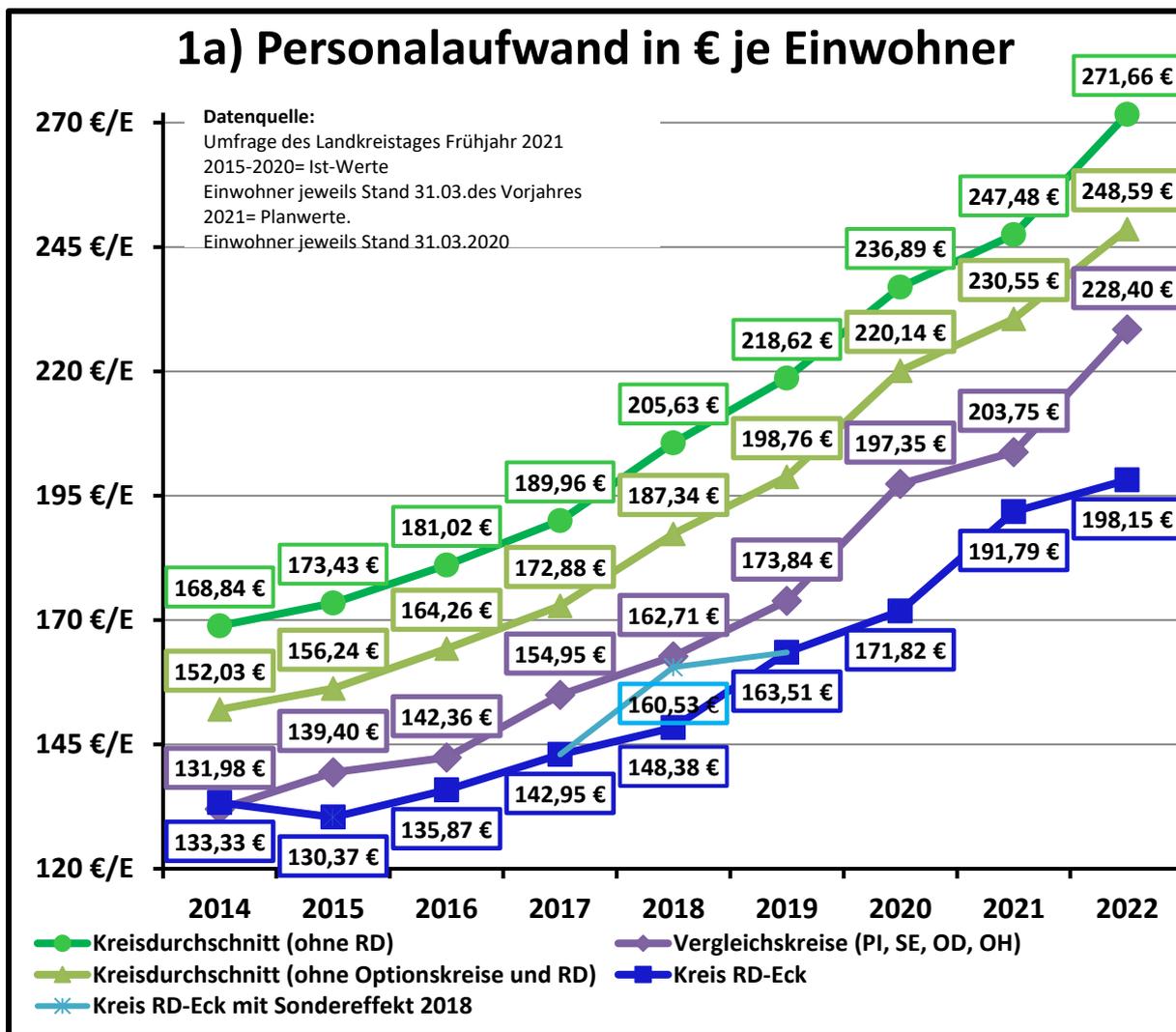
In der folgenden Ausarbeitung werden die Personalaufwendungen verglichen mit

- dem Durchschnitt der übrigen Kreise,
- dem Durchschnitt der übrigen Kreise ohne die Optionskommunen\* Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und
- mit dem Durchschnitt der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Ostholstein (nachfolgend „Vergleichskreise“).

Der gesonderte Vergleich mit den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Ostholstein erfolgt deshalb, weil diese Kreise hinsichtlich ihrer Einwohnerstärke am ehesten mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vergleichbar sind und sie sich zudem durch vergleichsweise niedrige Personalkosten auszeichnen.

---

\* Im **Optionsmodell** besitzt eine Kommune die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem [Sozialgesetzbuch II](#) (SGB II). Diese sogenannten **Optionskommunen** sind zugelassene kommunale Träger der [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#). Die Kommunen bilden dazu ein [Jobcenter](#), sodass ein höherer Personalbestand vorhanden ist.



Die Personalaufwendungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde belaufen sich im Jahr 2022 auf der Grundlage des Haushaltsplanes auf 198,15 € pro Einwohner. Sie liegen damit deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen Kreise, und zwar unabhängig davon, welche Vergleichsgruppe gegenübergestellt wird.

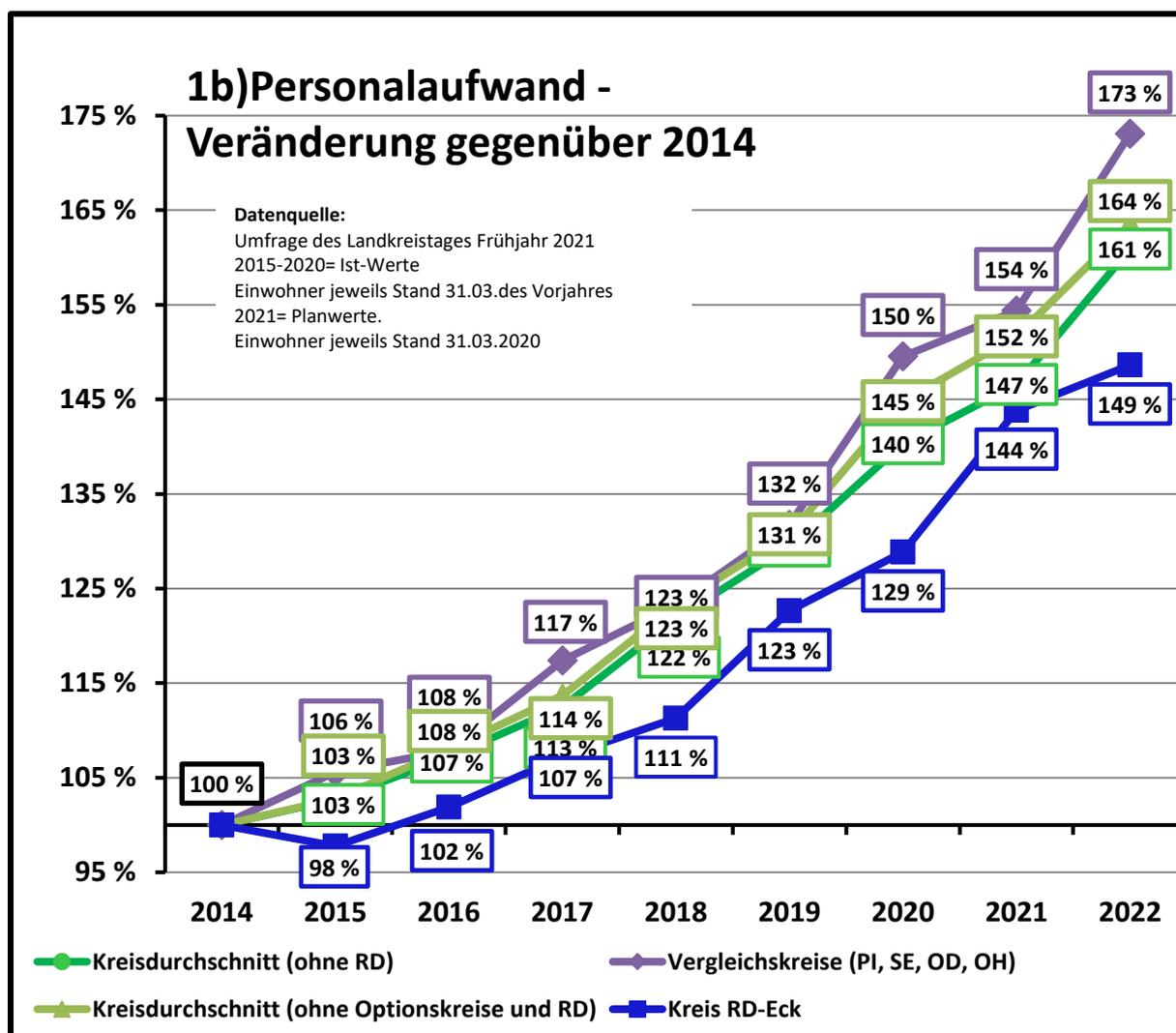
Der überproportionale Anstieg der Personalaufwendungen im Jahr 2018 ist auf einen hohen Zuführungsbetrag im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen. Dabei handelt es sich in der Höhe um einen einmaligen Effekt, da im Haushaltsjahr 2018 vermehrt neue Beamte eingestellt oder Verbeamtungen vorgenommen wurden. Durch diesen Sondereffekt liegt der Wert des Kreises mit 160,53 € nur geringfügig unter dem der Vergleichskreise mit 162,71 €. Ohne diesen Sondereffekt beträgt der Wert 2018 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde 148,43 € und liegt wie in allen übrigen Jahren deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen Kreise, unabhängig von der Vergleichsgruppe.

Der Vergleich ermöglicht anhand der Kennzahl „Personalaufwand pro Einwohner“ allenfalls eine Annäherung an die Frage, wie die Kreise im Vergleich zueinander zu betrachten sind. Eine exakte Aussage ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Um die Personalausgaben der Kreisverwaltungen exakt vergleichbar zu machen, müsste für alle Kreise der Aufwand für dieselben Aufgaben ermittelt werden. Zusätzlich müsste der Personalaufwand für auf Dritte übertragene Aufgaben hinzugerechnet und der

Personalaufwand für Aufgaben, die zugunsten Dritter wahrgenommen werden, abgezogen werden. Dass allerdings jeder Kreis sowohl über belastende als auch über entlastende Struktur- und Organisationsmerkmale verfügt, dürfte ein pauschaler Vergleich über die gesamte Kreisverwaltung bei aller Unschärfe im Detail gleichwohl geeignet sein, ein hinreichend tragfähiges allgemeines Bild zu vermitteln.

Hinzu kommt, dass gewachsene Struktur- und Organisationsunterschiede zwischen den Kreisen zwar einen Niveauunterschied begründen können, sie aber keine Begründung dafür liefern, warum sich die Personalkostenanstiege zwischen den Kreisen in den letzten Jahren so unterschiedlich entwickelt haben.

Betrachtet man die Personalkostenanstiege in den Kreisen seit 2014, so ergibt sich folgendes Bild:



Aus vorstehender Grafik wird deutlich, dass der Anstieg der Personalaufwendungen zum Haushaltsjahr 2022 gegenüber 2014 im Kreis Rendsburg-Eckernförde im Vergleich zu allen Vergleichsgruppen am niedrigsten ausgefallen ist. Während sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Personalaufwendungen in den Jahren 2014 bis 2022 um 49 % erhöht haben, beträgt der Anstieg in den Vergleichskreisen im gleichen Zeitraum 73 % und in der Gesamtheit aller Kreise (ohne Optionskreise) 64 %.

## **II. Sondererhöhungen des Personalbudgets in den Jahren 2017 bis 2022**

Über viele Jahre ist es im Kreis Rendsburg-Eckernförde gut gelungen, den Anstieg der Personalaufwendungen zu begrenzen. Allerdings haben die engagierten Sparbemühungen die Kreisverwaltung mittlerweile an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gebracht. Seit einigen Jahren fällt es immer schwerer, die Balance zwischen Aufgabenerfüllung und Ressourcen herzustellen.

Dementsprechend wurde für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 seitens der Politik nachgesteuert, und zwar in Form von Sondererhöhungen über die verabredeten Budgetregelungen hinaus. So wurde das Personalbudget für 2017 um 333.000 €, für 2018 um 500.000 €, für 2019 um 750.000 €, für 2020 um weitere 750.000 € und für 2021 und 2022 um jeweils 250.000 € aufgestockt. Den Herausforderungen der Corona-Pandemie wurde 2021 mit einer einmaligen Aufstockung um 2 Mio. € Rechnung getragen.

Die zusätzlich bereitgestellten Mittel wurden eingesetzt, um Engpässe innerhalb der Verwaltung zu reduzieren und dadurch Leistungsverbesserungen in den jeweiligen Verwaltungsbereichen zu erreichen.

Aus heutiger Perspektive wird deutlich, dass der Anstieg des Personalaufwands beim Kreis Rendsburg-Eckernförde auch bis zum Jahr 2022 trotz der Sondererhöhungen des Personalbudgets geringer ausgefallen ist als in den übrigen Kreisen in Schleswig-Holstein. Lediglich das Jahr 2018 stellt eine einmalige Ausnahme dar, wobei dabei zu beachten ist, dass der erhöhte Zuführungsbetrag zur Pensions- und Beihilferückstellung einen Effekt außerhalb der Systematik des vereinbarten Personalkostenbudgets darstellt.

## **III. Ausblick auf die Haushaltsplanung 2023**

Auch zukünftig ist es Zielsetzung, die Kreisverwaltung wirtschaftlich zu führen und den Kreishaushalt mit möglichst niedrigen Personalaufwendungen zu belasten.

Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, im Haushaltsplanentwurf 2023 bei dem Personalbudget Erhöhungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen in Höhe von 670.800 €, aufgrund von Organisationsuntersuchungen in Höhe von 455.500 € und aufgrund von sonstigen Aspekten in Höhe von 2.189.600 € vorzunehmen. Unter sonstige Aspekte fallen hierbei Tarifierhöhungen für Tarifbeschäftigte in Höhe von 1.136.000 €, Besoldungserhöhungen für Beamtinnen und Beamte in Höhe von 149.700 €, eine Aufstockung der Fachgruppe Heimaufsicht um 3 weitere Stellen, welche im Dezember 2021 vom Hauptausschuss beschlossen wurde, Aufstockungen der Gesundheitsdienste um 6,5 Stellen im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst, sowie die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle mit 2 Stellen in Höhe von insgesamt weiteren 903.900 €. Dem entgegen stehen Budgetabsenkungen in Höhe von 755.400 €. Der größte Faktor hierbei ist die Auflösung der für den Zensus 2022 geschaffenen Organisationseinheit in Höhe von 531.100 €. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Vermerk „Haushalt 2023; Personalbudget“

Gez. Jara-Jasmin Jensen



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Finanzen

27.09.2022

## Haushalt 2023; Personalbudget

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 am 13.12.2021 wurde ein Personalbudget in Höhe von **47.069.500 €** beschlossen.

Ausgehend von dem Personalbudget 2022 sind bei dem Vorschlag für das Personalbudget 2023 folgende Veränderungen vorgesehen:

### I. Budgeterhöhungen

#### 1. Erhöhungen aufgrund gesetzlicher Änderungen

Bußgeldbehörde - Gesetzliche Änderung der Bußgeldkatalogverordnung - 2 Stellen befristet für 3 Jahre.	132.800	Refinanziert durch Mehrerträge
Amtsvormundschaft – Reform des Vormundschaftsrechts – 3 Stellen (HA 14.07.2022 und JHA 18.05./21.09.2022 VO/2022/345 und 434).	228.000	Konnexität befindet sich in der Klärung.
Fachgruppe Betreuungsbehörde – Reform des Betreuungsrechts – 4 Stellen (HA 18.08.2022 und SoGA 30.08.2022 VO/2022/416).	310.000	Konnexität befindet sich in der Klärung.
<b>Summe</b>	<b>670.800</b>	

#### 2. Erhöhungen aufgrund von Organisationsuntersuchungen

Durchführung einer Organisationsuntersuchung im Fachdienst Zuwanderung – 1,12 Stellen Fachgruppe Aufenthalt und 1,64 Stellen im Bereich Einbürgerung. Durchführung einer Evaluierung in 2024 (HA 18.08.2022 VO/2021/164).	175.300	
Feuertechnische Zentrale - Durchführung einer Organisationsuntersuchung in der Fachgruppe Feuerwehr und Katastrophenschutz – 1 Stelle (HA 18.08.2022 VO/2022/396).	66.400	
Schulaufsicht – Durchführung einer Organisationsuntersuchung im Fachdienst Schul- und Kulturwesen – 1 Stelle Fachgruppenleitung für neue Fachgruppe Schulträgerangelegenheiten, 1 Stelle Personalsachbearbeitung in der unteren Schulaufsicht und Streichung eines Kw-Vermerkes für die dauerhafte Begleitung von Digitalisierungsprozessen an kreiseigenen Schulen.	213.800	
<b>Summe</b>	<b>455.500</b>	

Die Unterlagen zu dem Ergebnis der Organisationsuntersuchung im Fachdienst Schul-

und Kulturwesen wird digital zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchungen im Fachdienst Zuwanderung und der Fachgruppe Feuerwehr und Katastrophenschutz haben zur Sitzung des Hauptausschusses am 18.08.2022 vorgelegen und sind über ALLRIS abrufbar.

### 3. Erhöhungen aufgrund sonstiger Aspekte

Für Tarifbeschäftigte werden Tarifierhöhungen in Höhe von 4% zugrunde gelegt (ggfls. Anpassung notwendig)	1.136.000	
Für Beamtinnen und Beamte werden Besoldungserhöhungen in Höhe von 2,8 % zugrunde gelegt.	149.700	
Fachgruppe Heimaufsicht – Veränderung der Personalstruktur um 3 weitere Stellen im Jahr 2023	241.400	Beschluss HA vom 02.12.2021 im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2022
Gesundheitsdienste – Einrichtung von 6,5 Stellen im Rahmen der Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst	492.500	Refinanzierung durch das Land
Fachdienst Gremien und Recht – Einrichtung einer zentralen Vergabestelle mit 2 Stellen	170.000	
<b>Summe</b>	<b>2.189.600</b>	

### II. Budgetabsenkungen

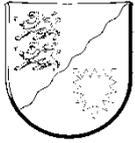
Informationssicherheit – Die Aufgabe der Informationssicherheit wird zusammen mit der Stelle Datenschutz mit einem Stellenanteil von 20 % wahrgenommen. Rückgabe der bereitgestellten Mittel (80% von 70.000 €)	56.000	
Eingliederungshilfen – Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden in 2019 zusätzliche Stellen eingerichtet, von denen 2 Stellen ab 2023 abgebaut werden können.	129.000	
Fachdienst Kommunales und Ordnung – Beteiligungsverwaltung – Abbau 1 Stelle Wirtschaftsförderungsgesellschaft/Kreishafen durch Renteneintritt	39.300	Der Personalaufwand wurde durch die WFG erstattet.
Zensus 2022 – Einrichtung von 13 Stellen bis Ende 2022; Verbleibende Personalkosten 117.000 € für Abwicklung bis 31.03.2023	531.100	
<b>Summe</b>	<b>755.400</b>	

### III. Ergebnis

Budgeterhöhungen insgesamt	3.315.900
Budgetabsenkungen insgesamt	755.400
<b>Ergebnis (Anstieg des Personalbudgets)</b>	<b>2.560.500</b>

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Erhöhungen und Kürzungen sieht der Verwaltungsentwurf einen Anstieg des Personalbudgets 2023 um 2.560.500 € auf insgesamt **49.630.000 €** vor.

Sabine Groeper



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gebäudemanagement

23.09.2022

## Vermerk

### Thema: Wärme-/Energiekostenentwicklung Gas und Strom

#### 1. Sachverhalt

Die Energiepreise sind seit dem Russland-Ukraine-Krieg sehr angespannt und haben sich im Laufe des Jahres vervielfacht. Insbesondere der Preis für Erdgas ist massiv angestiegen.

Der Gasliefervertrag für den Kreis bei ZVO läuft zum 31.12.2022 aus, sodass die Gasmengen neu ausgeschrieben werden.

Nach aktueller Prognose wird mit einem Faktor 5 bei der Gasbeschaffung gerechnet. Dieses beruht auf den gestiegenen Gaspreis, sowie die Einführung von neuen Abgaben.

Gaskostenentwicklung	2022	2023	2024
Verwaltung (K19)	6.000 €	27.500 €	28.400 €
Förderzentren	55.000 €	281.800 €	289.400 €
Liegenschaften allgemein	46.500 €	210.100 €	215.800 €
<b>BBZ*</b>	<b>232.200 €</b>	<b>1.161.000 €</b>	<b>1.242.300 €</b>

Die Wärmeversorgung der Verwaltungsgebäude Kaiserstr.8 und 10 erfolgt hauptsächlich über einen Eisspeicher und einen Energiezaun. Die daraus gewonnene Wärme wird über einen Arbeitspreis, der sich am gegenwärtigen Gas- und Strompreis orientiert, der Kreisverwaltung vertragsgemäß in Rechnung gestellt.

Wärmekostenentwicklung	2022	2023	2024
Verwaltung (K8 u. K10)	112.000 €	355.000 €	365.000 €

Der Stromvertrag bei den Stadtwerken Stendal läuft noch bis 31.12.2023. Dann wird ebenfalls der Stromvertrag neu ausgeschrieben. Eine Kostensteigerung ist hier ebenfalls mit dem Faktor 2 zu erwarten.

Stromkostenentwicklung	2022	2023	2024
Verwaltung	160.000 €	162.000 €	333.800 €
Förderzentren	39.800 €	36.000 €	65.900 €
Liegenschaften allgemein	28.900 €	40.900 €	79.300 €
<b>BBZ*</b>	<b>206.200 €</b>	<b>208.000 €</b>	<b>416.000 €</b>

\*: Die BBZ haben jeweils ein eigenes Budget und sind hier eigenverantwortlich unterwegs. Die Kostenentwicklung wird hier beispielhaft nach dem gleichen Schema hochgerechnet.

Bei den angemieteten Liegenschaften die Kosten für Wärme und Strom nicht vollständig getrennt betrachtet werden.

Energiekosten	2022	2023	2024
angemietete Liegenschaften	56.900,00 €	145.300,00 €	155.000,00 €

## 2. Bewertung

Die aktuelle Preisentwicklung ist Folge der weltpolitischen Gesamtlage. Der Kreis-Rd-Eck hat keinen Einfluss auf die Energiepreise. Mittels öffentlicher Ausschreibung wird versucht, den bestmöglichen Preis zu erzielen.

## 3. Maßnahmen

Es wird eine Reihe an Energiesparmaßnahmen an den kreiseigenen Liegenschaften ergriffen, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Jedoch kann dadurch nur ein Teil der Kostensteigerung abgefangen werden. Dieses sind beispielsweise Reduktion der Heizungstemperatur und zeitliche Eingrenzung des Heizungsbetriebs.

## 4. Fazit:

Trotz kurzfristiger ergriffener Maßnahmen wird es zu einer massiven Preissteigerung bei den Energiekosten kommen.

gez Voß



**Haushaltsentwurf 2023, Teilhaushalt 542100 - Kreisstraßen  
Sachstand Deckenerneuerungen, Neubau Radwege und Baumaßnahmen an Brücken**

**Sachverhalt:**

**1. Deckenerneuerung 10-Jahresprogramm gemäß ZEB 2013/2014**

Auf Grundlage der ZEB 2013/14 wurde ein umfangreiches Sanierungsprogramm an Kreisstraßen aufgelegt, das planmäßig von 2015 bis 2024 als 10-Jahresprogramm umgesetzt werden sollte.

Von den insgesamt 56 auf Grundlage der ZEB 2013/2014 geplanten Maßnahmen bzw. Bauabschnitten werden bis Ende 2022 insgesamt 55 Deckenerneuerungsmaßnahmen mit rd. 209,5 km zur Verbesserung von Kreisstraßen umgesetzt sein.

Dabei wurden, abhängig von der Haushaltssituation und den Kapazitäten des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Maßnahmen wenn möglich vorgezogen. Zugleich ist es aus unterschiedlichsten Gründen erforderlich gewesen, einzelne Baumaßnahmen später auszuführen, als ursprünglich geplant. So wird das Bauvorhaben K 15 OD Klein Flintbek aufgrund der Abhängigkeit der zuvor durchzuführenden Leitungsarbeiten der Stadtwerke Kiel ins kommende Jahr verschoben.

Das 10-Jahresprogramm wird demnach Ende 2023 abgeschlossen. Die verbleibende Maßnahme K 15 ist im Haushaltsplanentwurf 2023 vorgesehen:

K	Abschnitt	km	Kostenschätzung	Geschätzter Ansatz GVFG	Anteil Kreis
K 15	OD Flintbek	1,3	611.160 Euro	213.906 Euro	397.254 Euro

Die im Haushalt 2022 für die Maßnahme eingestellten Finanzmittel fließen dem allgemeinen Haushalt zu. Somit wird die K 15 für 2023 neu angemeldet.

**2. Deckenerneuerung 3-Jahresprogramm gemäß ZEB 2017/2018**

Die in den Jahren 2017/2018 durchgeführte Zustandserfassung ZEB 2017/2018 hatte zum Ergebnis, dass weitere Kreisstraßen sich in Folge von Beanspruchungen seit der ZEB 2013/2014 zunehmend verschlechtert haben und ebenfalls saniert werden müssen. Dem zuständigen Umwelt- und Bauausschuss wurde deswegen bereits in 2018 ein 3-Jahresprogramm vorgestellt (VO/2018/610). Seitdem ist dieser Substanzverfall auf den betroffenen Kreisstraßen weiter vorangeschritten. Trotz der allgemeinen Haushaltslage sollten aus Sicht der Kreisverwaltung die notwendigen Aufwendungen für die Infrastruktur vorgenommen und auch verstetigt werden.

So soll in 2023 die Umsetzung des 3-Jahresprogramms fortgesetzt werden.

In diesem Programm gab es aus unterschiedlichen Gründen Anpassungen gegenüber den in 2018 vorgestellten Planungen. Diese Gründe waren im Wesentlichen: veränderte Priorisierung aufgrund der aktuellen Schädigung der Straßen, Maßnahmen der Gemeinden in Entwässerungsanlagen, die im Vorfeld durchgeführt werden müssen,verkehrliche Abhängigkeiten von anderen Baumaßnahmen.

Insgesamt sind für 2023 8 Maßnahmen vorgesehen, welche eine Gesamtlänge von knapp 22 km haben.

K	Abschnitt	km	Kostenschätzung	Geschätzter Ansatz GVFG	Anteil Kreis
K26	K 81 - Mörel	1,80	619.080 €	192.480 €	426.600 €
K26	Mörel - K84 mit RW	2,23	790.680 €	255.120 €	535.560 €
K27	Jevenstedt - Rendsburg, teilw. mit RW	3,40	2.306.040 €	558.360 €	1.747.680 €
K 92	Abschn. 1 Revensdorf (L44) - Großkönigsförden	4,70	1.516.680 €	442.365 €	1.074.315 €
K 53	OD Ascheffel	1,08	827.640 €	241.395 €	586.245 €
K49	Osdorf - Felm	4,22	2.299.440 €	670.670 €	1.628.770 €
K75	Ortslage Schüllendorf mit RW	0,77	551.760 €	160.930 €	390.830 €
K36	Blocksdorf - War-der	3,30	1.069.200 €	311.850 €	757.350 €

Eine Gesamtübersicht der veranschlagten Kosten für Deckensanierungen in 2023 ist in der Anlage beigefügt.

Die im Haushalt 2022 für die Maßnahmen K 26, K 26 und K 27 eingestellten Finanzmittel fließen dem allgemeinen Haushalt zu. Somit werden sie für 2023 neu angemeldet.

**Hinweis:** Die neuen ZEB-Ergebnisse, aus denen sich der weitere Handlungsbedarf ergeben wird, sind im September 2022 eingegangen. Diese werden in den kommenden Wochen in Zusammenarbeit mit dem LBV.SH ausgewertet und ein Vorschlag zum Umgang damit vorbereitet.

### Neubau von Radwegen an Kreisstraßen

In 2018 hat der Kreis beschlossen, die Förderung des Radwegeneubaus wieder aufzunehmen. Grundlage für die Förderung ist die Prioritätenliste aus dem Jahr 2010. Zunächst wurden 3 Millionen Euro für den Ausbau der Prioritäten 1 und 2 zur Verfügung gestellt. Mit dem Haushalt 2020 wurde beschlossen, auch die gemeldeten Maßnahmen aus den Prioritäten 3a und 3b zu fördern. Seitdem stehen verteilt auf die Haushaltsjahre Mittel in Höhe von 6,5 Millionen Euro zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Informationen aus den Ämtern/Kommunen und den Anforderungen, investive Maßnahmen periodengerecht zu planen, wurde die Veranschlagung in 2022 neu auf die Haushaltsjahre aufgeteilt. Die Planung und Umsetzung erfolgen durch die jeweiligen Gemeinden bzw. Ämter.

Zwei der geförderten Radwege wurden bisher fertiggestellt:

- K 61 Thumbby – Vogelsang
- K 55 Hütten (Färbereiweg bis Förstereinweg)

Die Veranschlagung für den Haushalt 2023 beruht auf folgender mit den Ämtern abgestimmter Planung:

K	Abschnitt	Geschätzter Anteil Kreis			
		Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
K 24	Felm – Felmerholz		400.000 €		
K 55	Hütten (Färbereiweg bis Förstereiweg)		120.000 €		
K 61	Thumby - Grünholz	400.000 €	190.000 €		
K 14	Holtsee bis Altenhof		450.000 €	133.000 €	
K 1	Ahlefeld bis Schütt am See			220.000 €	
K 2	B203 – L 42			670.000 €	
K 84	Nindorf - Heinkenborstel			407.053 €	
K9	Krogaspe-Loop			201.810 €	86.490 €
K 55	Oberhütten				125.200 €

Entsprechend werden im Finanzhaushalt 2023 2.000.000 € für die Förderung des Radwegeneubaus eingeplant.

Darüber hinaus werden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.000.000 € für das Haushaltsjahr 2024 und 900.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025 eingestellt.

#### **Baumaßnahmen an Brückenbauwerken**

Für das Haushaltsjahr 2023 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- K 79 (Betoninstandsetzung Eiderbrücke) – 198.000 € (inkl. Bauleitmittel)
- K 81 (Ersatzbauwerk Mühlenbek) – 264.000 € (inkl. Bauleitmittel)

Die Kosten wurden entsprechend im Haushalt 2023 eingeplant.

gez.  
Bork

**Anlage:** Übersicht Planung Deckenerneuerung Haushalt 2023

Übersicht Planung Deckenerneuerung Kreisstraßen Haushalt 2023, Stand 31.08.2022

Kreisstraße Nr.	Bezeichnung der Baumaßnahme	Länge [km]	Kosten-schätzung [€]	GFVG-Antrag gestellt?	GVFG-Antrag bewilligt?	GVFG-Förderquote	GVFG-Ansatz Haushalt [0,7*Kosten*Quote-20% Kostensteigerung]	Ergebnishaushalt Veranschlagung HH 2023 [€]		Finanzhaushalt Investive Veranschlagung HH 2023 [€]	
								Ertrag	Aufwand	Einzahlungen	Auszahlungen
<b>Maßnahmen aus dem 10-Jahresprogramm gemäß ZEB 2013/2014</b>											
K 15	OD Klein Flintbek	1,27	611.160 €	Nein	offen	50%	213.906 €	213.906 €	611.160 €		
<b>Gesamt</b>		<b>1,27</b>	<b>611.160 €</b>				<b>213.906 €</b>	<b>213.906 €</b>	<b>611.160 €</b>		
<b>Eigenanteil des Kreises: 397.254 €</b>											
<b>Maßnahmen aus dem 3-Jahresprogramm gemäß ZEB 2017/2018</b>											
K26	K 81 - Mörel	1,80	619.080 €	Ja	offen	50%	192.480 €	192.480 €	619.080 €		
K26	Mörel - K84 mit RW	2,23	790.680 €	Ja	offen	50%	255.120 €	255.120 €	790.680 €		
K27	Jevenstedt - Rendsburg, teilw. mit RW	3,40	2.306.040 €	Ja	offen	50%	558.360 €	558.360 €	2.306.040 €		
K 92 Abschn. 1	Revensdorf (L44) - Großkönigsförden	4,70	1.516.680 €	Nein	offen	50%	442.365 €	442.365 €	1.516.680 €		
K 53	OD Ascheffel	1,08	827.640 €	Nein	offen	50%	241.395 €	241.395 €	827.640 €		
K49	Osdorf - Felm	4,22	2.299.440 €	Nein	offen	50%	670.670 €	670.670 €	2.299.440 €		
K75	Ortslage Schülldorf mit RW	0,77	551.760 €	Nein	offen	50%	160.930 €	160.930 €	551.760 €		
K36	Blocksdorf - Warder	3,30	1.069.200 €	Nein	offen	50%	311.850 €	311.850 €	1.069.200 €		
<b>Gesamt</b>		<b>21,49</b>	<b>9.980.520 €</b>				<b>2.833.170 €</b>	<b>2.833.170 €</b>	<b>9.980.520 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Eigenanteil des Kreises: 7.147.350 €</b>											
<b>Gesamt 2023</b>		<b>22,77</b>	<b>10.591.680 €</b>				<b>3.047.076 €</b>	<b>3.047.076 €</b>	<b>10.591.680 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Eigenanteil des Kreises: 7.544.604 €</b>											

Bemerkung: Die Kosten für die Haushaltsplanung 2023 ff ergeben sich aus den Baukosten, den Markierungskosten, den Verwaltungskosten und einer Preissteigerungspauschale i. H. v. 20%; Bei der Berechnung der GVFG-Förderung wurde keine 20%ige Kostensteigerung einberechnet - basiert auf der Kostenschätzung des LBV